

Sexueller Missbrauch im Bistum Trier

im Zeitraum von 1946 bis 1966 unter den
Bischöfen Franz Rudolf Bornewasser und
Matthias Wehr

Vierter Zwischenbericht des Projekts

*„Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen
Personen durch Kleriker/Laien im Verantwortungsbereich der Diözese Trier (1946–2021)“*

Lena Haase / Lutz Raphael



Autor:innen	Lena Haase und Lutz Raphael
Druck	Universität Trier
Erscheinungsort und -jahr	Trier 2026
Anschrift	Forschungsstelle SEAL Universität Trier Universitätsring 15 54296 Trier
Homepage	aufarbeitung.uni-trier.de
Email	smbt@uni-trier.de
DOI	10.25353/ubtr-7a54-3316-e368

Inhalt

Einleitung.....	3
Teil 1: Umbrüche: Der neue Umgang mit sexuellem Missbrauch	7
1.1. Die zeitgenössischen Rechtsnormen.....	7
1.2. Zeitgenössischer Umgang mit Sexualität und Kinderschutz.....	8
1.3. Die Organisation des Bistums – Personalaufsicht und Personalwesen	10
Teil 2: Das Hellfeld des Missbrauchsgeschehens unter Franz Rudolf Bornewasser seit 1946.....	15
2.1. Betroffene.....	15
2.2. Beschuldigte/Täter:innen.....	17
2.3. Der Umgang mit sexuellem Missbrauch: Fallbeispiele.....	19
2.3.1. Mehrfach- und Intensivtäter	20
2.3.1.1. Der Fall Johann Bernardy	20
2.3.1.2. Der Fall Anton Lehnert	27
2.3.2. Einmal- und Gelegenheitstäter	31
2.3.2.1. Der Fall Heinrich Groß	31
2.3.2.2. Der Fall Josef Neunzig.....	33
2.3.3. Zwischen Märtyrertum und Täterschaft – Der Umgang mit strafrechtlich verurteilten Priestern und ihrer Haft im Konzentrationslager nach 1945 am Beispiel des Falles Peter Bauer	34
2.4. Die persönliche Verantwortung der Bistumsleitung	37
Teil 3: Das Hellfeld des Missbrauchsgeschehens in der Amtszeit von Matthias Wehr (1951–1966).....	41
3.1. Betroffene.....	41
3.2. Beschuldigte/Täter:innen.....	42
3.3. Der Umgang mit sexuellem Missbrauch: Fallbeispiele.....	42
3.3.1. Mehrfach- und Intensivtäter	42
3.3.1.1. Der Fall Adolf Johanny	43
3.3.1.2. Der Fall Adam Schuth	45
3.3.1.2. Der Fall Erwin Bernard	50
3.3.2. Einmal- und Gelegenheitstäter	53
3.3.2.1. Der Fall Josef Kraus.....	53
3.3.2.2. Der Fall Alois Friederich	54
3.4. Die persönliche Verantwortung der Bistumsleitung	56

Teil 4: Reaktionen im Nahbereich in Familie, Schule und Gemeinde.....	65
Teil 5 Vergleichende Einordnung	69
5.1. Betroffene	69
5.2. „Siegerin in Trümmern“: Hochzeit des „Klerikalismus“	70

Einleitung

Der vorliegende Zwischenbericht thematisiert sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen in den Amtszeiten der Bischöfe Franz Rudolf Bornewasser (für den Zeitraum vom 1. Januar 1946 bis 20. Dezember 1951) und Matthias Wehr (20. Dezember 1951 bis 19. November 1966). Damit legen wir den letzten Zwischenbericht unseres Forschungsprojektes vor, nachdem wir Berichte zu den Bischöfen Bernhard Stein,¹ Hermann Josef Spital,² Reinhard Marx und Stephan Ackermann (bis 31. Dezember 2021)³ in den vergangenen Jahren vorgelegt haben.

Zur Erstellung dieses Berichtes wurden insgesamt 1.574 Akten ausgewertet, die weit überwiegend aus dem Bistum Trier stammen. Der größte Teil speist sich aus Personalakten der beschuldigten Priester⁴, die ausschließlich als bereits ans Bistumsarchiv abgegebene Personalakten vorlagen. In allen Abteilungen des Bistums wie auch in den Beständen des Bistumsarchivs wurde uns – wie auch schon in den vorangegangenen Berichten konstatiert – eine uneingeschränkte Akteneinsicht gewährt.

Weiterhin speisen sich unsere Erkenntnisse aus insgesamt 30 Gesprächen, die wir zu gleichen Teilen mit Betroffenen und Verantwortungsträgern des Bistums führen konnten. Diese ermöglichen uns eine erweiterte Kenntnis von Tatkomplexen und vom Umgang des Bistums mit dort eingehenden Meldungen.

Wie schon in den vorangegangenen Berichten stützen wir uns auf die Definition der *Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen* (UBSKM):

¹ Lena Haase/Lutz Raphael, Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Bistum Trier in der Amtszeit Bernhard Steins (1967–1981). Zwischenbericht des Projekts: Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier: eine historische Untersuchung, Trier 2022.

² Lena Haase/Lutz Raphael: Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Bistum Trier in der Amtszeit Hermann Josef Spitals (1981–2001). Zweiter Zwischenbericht des Projekts: Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier: eine historische Untersuchung, Trier 2024.

³ Lena Haase/Lutz Raphael: Sexueller Missbrauch im Bistum Trier in den Amtszeiten von Reinhard Marx (2001–2008) und Stephan Ackermann (2009–2021). Dritter Zwischenbericht des Projekts „Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Verantwortungsbereich der Diözese Trier (1946–2021)“, Trier 2025, DOI: 10.25353/ubtr-fb08-46a9-9b28.

⁴ Im Bistumsarchiv Trier (BATr) in den Beständen Abt. 85 (Weltklerus Diözese Trier), Abt. 85,2 (Personalakten laizierter Priester), Abt. 88 (Personalakten Geistlicher aus anderen Bistümern) und Abt. 89 (Personalakten von Ordensgeistlichen).

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt ist „jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können [...]. Der Täter oder die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“⁵

Auch weiterhin folgen wir hinsichtlich der Darstellung einzelner Fälle wie auch der Benennung von Personen dem Beispiel der historischen Studie zu *Macht und Machtmissbrauch im Bistum Münster seit 1945*.⁶ Wir nennen demzufolge die Namen von Beschuldigten, sofern diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung seit mindestens 20 Jahren – d.h. vor 2006 – verstorben sind. Bei diesen Personen tritt ihr postmortales Persönlichkeitsrecht gegenüber dem Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit und insbesondere der Betroffenen zurück. Alle anderen Beschuldigten werden pseudonym mit fiktiven Initialen bezeichnet. Kirchliche Amtsträger (Bischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare, Offiziale, Personalchefs und Regenten sowie Abteilungsleiter innerhalb des Bischöflichen Generalvikariates ebenso wie Ordensobere) werden mit Klarnamen benannt. Dies trifft auch auf entsprechende Funktionsträger in staatlichen Behörden zu. Die Namen von Betroffenen werden grundsätzlich nicht genannt, es sei denn, dies entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen.

Der Untersuchungszeitraum unseres Projektes bezieht sich auf die Jahre 1946 bis 2021. Zum jetzigen Zeitpunkt zählen wir für diese Zeitspanne insgesamt 249 Beschuldigte, denen die Ausübung sexueller bzw. sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen nach Geständnis, Gerichtsurteil oder Plausibilitätsprüfung anzulasten ist und weitere drei Personen, die ausschließlich wegen des Besitzes und Konsums von kinder- und jugendpornographischem Material straffällig geworden sind. Die Vorwürfe gegenüber acht Beschuldigten gelten für uns als „nicht bestätigt“, weil die Meldungen nicht hinreichend konkrete Hinweise auf Tatzusammenhänge, Orte oder reale Erinnerungen zulassen, weil Betroffene nicht bereit oder in der Lage waren, über Gespräche oder Glaubwürdigkeitsgutachten die Meldung zu konkretisieren oder drittens weil sich die Vorfälle nach

⁵ Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM), Definition von Kindesmissbrauch, o.O., URL: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch> (Letzter Zugriff: 17.07.2026).

⁶ Bernhard Frings/Thomas Großbölting/Klaus Große Kracht/Natalie Powroznik/David Rüschemschmidt, *Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945*, Freiburg im Breisgau 2022, S. 24–26.

Ermittlungen kirchlicher- und staatlicherseits nicht bestätigen ließen.⁷ Auf der anderen Seite sind uns zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt 783 Betroffene bekannt. Von diesen Betroffenen haben 19 von mehreren Beschuldigten/Tätern sexuelle Gewalt erfahren und diese gemeldet. Wir zählen diese hier jeweils lediglich als eine Person – deshalb stehen 783 Betroffenen 801 Fälle sexualisierter Gewalt gegenüber.

Diese Zahlen stecken das sogenannte „Hellfeld“ sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Priester bzw. Ordensangehörige im Verantwortungsbereich des Bistums Trier ab. Sowohl in den Akten als auch in unseren Gesprächen gab es immer wieder Hinweise auf weitere Betroffene. Dem haben wir versucht, Rechnung zu tragen, indem wir solche Hinweise in unseren detaillierten Übersichtstabellen ausdrücklich festgehalten haben, sie aber nicht mit fiktiven Zahlenwerten in unsere Gesamtbilanz einbeziehen. Es ist davon auszugehen, dass weitere Beschuldigte wie auch Betroffene existieren, über deren Existenz uns die Akten und auch die Gespräche leider keine Auskunft geben.

⁷ Vgl. dazu etwa den Fall 8, den wir im Zwischenbericht zu den Amtszeiten Marx und Ackermann beschrieben haben. Haase/Raphael: Sexueller Missbrauch Amtszeiten Marx/Ackermann, S. 101–103.

Teil 1: Umbrüche: Der neue Umgang mit sexuellem Missbrauch

1.1. Die zeitgenössischen Rechtsnormen

Wie in den früheren Zwischenberichten liegt der Schwerpunkt auch dieses Zwischenberichts darauf, die Verhaltensmuster herauszuarbeiten, welche den Umgang der Verantwortlichen im Bistum mit den Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs geprägt haben. Einen wichtigen Bezugspunkt für diese Handlungsroutrinen stellen die zeitgenössischen rechtlichen Normen dar. Die Verantwortlichen im Bistum Trier standen nach dem Ende der NS-Diktatur vor einer ganz neuen politischen Situation mit veränderten strafrechtlichen Regelungen und Praktiken in Fällen sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. In den Jahren der Diktatur waren Strafandrohungen und polizeiliche Maßnahmen gegen Täter, die wegen sogenannter „Sittlichkeitsdelikte“ verurteilt worden waren, verschärft worden. Vor allem das Strafmaß der Gerichtsurteile war verschärft und die rechtlich nicht weiter kontrollierten Zugriffsmöglichkeiten der Polizeibehörden auf Straftäter waren erweitert worden. So waren 2.400 Sittlichkeitsverbrecher zwischen 1939 und 1945 zwangskastriert worden. Wiederholungstäter waren in Konzentrationslager eingewiesen worden. Diese Regelungen wurden durch die alliierten Besatzungsbehörden wieder außer Kraft gesetzt. Im Untersuchungszeitraum dieses Zwischenberichts galten wieder die vor 1933 geltenden Regeln des 1871 verkündeten Strafgesetzbuches. Es ahndete „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“, sprach noch nicht von „sexuellem Missbrauch von Kindern“ im heutigen Sinn, sondern von „Unzucht mit Kindern“. Im Einzelnen regelten die Paragraphen 174, 175a, 176 und 182 StGB die Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen, mit denen sich dieser Bericht beschäftigt. § 174 „Unzucht mit Schutzbefohlenen“ erfasste sexuelle Handlungen gegenüber Minderjährigen unter besonderer Abhängigkeits- oder Schutzbeziehung, etwa durch Eltern, Vormünder, Lehrer, Priester oder andere Aufsichtspersonen, § 175a betraf Fälle homosexueller Handlungen von Männern mit männlichen Minderjährigen, insbesondere die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, erzwungene Handlungen sowie männliche Prostitution. §176 StGB – Unzucht mit Kindern – strafte sexuelle Handlungen an Kindern, also an Personen unter 14 Jahren. §182 StGB „Verführung von Mädchen unter 21 Jahren“ schützte weibliche Jugendliche bzw. junge Frauen unter 21 Jahren vor sexueller Verführung bzw. Ausnutzung. Die Gerichte hatten je nach Schwere der Taten einen großen Spielraum bei der Strafzumessung, beispielsweise bei Vergehen nach Paragraph 174 von 3 Monaten bis 5 Jahren Gefängnishaft. Es galt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.

Seitens des Kirchenrechts blieb die Rechtslage für die Verantwortlichen im Bistum Trier unverändert bestimmt durch die Gültigkeit des kirchlichen Gesetzbuches (Codex Iuris Canonici) von 1917, das in can. 2359, § 2, CIC/1917) festhielt:

„[Wer] sich mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt“, sollte „suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben [...] werden.“

Die Schärfe dieser Formulierung steht jedoch in Widerspruch zu der Tatsache, dass die Verjährungsfrist bei solchen Verstößen auf fünf Jahre angesetzt war und die Verantwortlichen ausdrücklich angehalten waren, seelsorgerische „Güte und Geduld“ walten zu lassen (can. 2214, § 2). Besondere Aufmerksamkeit galt den besonders verurteilten homosexuellen Neigungen von Priestern. Gleichzeitig – und darin stand der rechtliche Rahmen ganz eindeutig im Widerspruch zu heutigen Erwartungen und Bewertungen – bestätigte die (nicht veröffentlichte) Instruktion *crimen sollicitationis* von 1962 die Praxis strenger Geheimhaltung. Die überlieferten Akten tragen deutliche Spuren dieser Rechtslage, denn angesichts des Geheimhaltungsgebots ist selbst der interne Schriftverkehr nur in Ausnahmefällen hinreichend explizit.

Die Verantwortlichen im Bistum Trier hatten in den Jahren 1936 und 1937 eine Welle von Festnahmen und Strafverfahren gegen Priester und Ordensangehörige erlebt, die alle Straftaten nach den Paragraphen 175, 175a und 174 zum Gegenstand hatten: neben Homosexualität unter erwachsenen Männern waren zahlreiche Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Patienten von den staatlichen Ermittlungsbehörden aufgedeckt und zur Anklage gebracht worden. Das Regime hatte die Gelegenheit genutzt, um 1936/37 in der Öffentlichkeit eine Kampagne gegen katholische Orden und die katholische Kirche allgemein zu führen.⁸ Bis in die Kriegsjahre waren die Verantwortlichen des Bistums mit Strafprozessen und polizeilichen Maßnahmen bis hin zu Einweisungen in Konzentrationslager gegen Priester des Bistums aufgrund sexueller Missbrauchstaten konfrontiert.

1.2. Zeitgenössischer Umgang mit Sexualität und Kinderschutz

NS-Diktatur und Krieg haben tiefgreifende, aber zugleich auch widersprüchliche Spuren im Umgang mit Sexualität hinterlassen. Das nationalsozialistische Regime hatte gleichzeitig größere Freizügigkeit im Umgang mit Sexualität wie auch die Rückkehr zu strengeren Normen

⁸ Hans Günter Hockerts: Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, 6), Mainz 1971.

vorehelicher Enthaltsamkeit geduldet. Damit setzte sich nach 1933 der bereits seit der Jahrhundertwende andauernde Trend zu größerer sexueller Freizügigkeit in der deutschen Bevölkerung fort. Das Regime ordnete aber Lockerung und Zwang strikt den Prioritäten seiner rassen- und bevölkerungspolitischen Ziele unter, verbot Geschlechtsverkehr zwischen „Deutschen“ und „Juden“ bzw. „Fremdvölkischen“, verschärfte die Verfolgung von Homosexuellen, aber verteidigte jugendliche Sexualität öffentlich gegen kirchliche Verdammung und moralische Kritik.⁹

Der Krieg wiederum konfrontierte Millionen Deutsche mit Tod und Gewalt, insbesondere junge Männer wurden als Soldaten Täter oder Zeugen sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder in den eroberten Gebieten, vor allem im „Osten“. Vergewaltigungen von Mädchen und Frauen gehörten zum Alltag dieses Krieges. Die „Verrohung“ sexueller Praktiken gehörte zu den zeitgenössisch beklagten Begleiterscheinungen des Zweiten Weltkriegs.¹⁰

In der „Trümmer“- und „Wiederaufbau“-gesellschaft nach Kriegsende gewannen die christlichen Kirchen sehr schnell die Meinungsführung in der öffentlichen Behandlung von Sexualität sowie von Kinder- und Jugendschutz. Die Rückkehr zu „sexueller Zurückhaltung“¹¹ wurde zur allgemeinen Norm. Themen der Sexualität wurden in der Öffentlichkeit tabuisiert, vor allem sollten Kinder und Jugendliche vor Darstellungen und Hinweisen auf sexuelle Handlungen ferngehalten und geschützt werden. Insbesondere die CDU-Regierungen im Bund und in den beiden Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland (ab 1958) stützten nach Kräften diese kirchliche Offensive, indem sie weitreichende Verbote für jugendgefährdende Schriften aussprachen und Sexualaufklärung in der Schule unterbanden. Der konservative Konformitätsdruck war vor allem in den geschlossenen katholischen Milieus des Bistums Trier wirksam und hat dort bis in die 80er Jahre Spuren hinterlassen.

Die Grenzen des öffentlich und privat Sagbaren zum Thema Sexualität waren so in den zwei Jahrzehnten zwischen 1946 und 1966 wieder deutlich enger gezogen als vorher und nachher. Die Aufmerksamkeit in Politik und Gesellschaft für die besonderen Anliegen des Kinderschutzes vor sexuellem Missbrauch nahm trotz der Gewalterfahrungen des Krieges nicht zu. Das Schweigen Erwachsener in diesen Fällen wurde zu einer immer wieder beobachteten

⁹ Dagmar Herzog: Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts, München 2005, S.15–82.

¹⁰ Ebd., S. 73.

¹¹ Ebd., S. 95.

Begleiterscheinung der konservativen Sexualmoral der Nachkriegszeit. Aus dieser Situation ergab sich eine besondere Gefährdungslage für Kinder und Jugendliche. Sie sollte bis in die 1970er Jahre anhalten.

1.3. Die Organisation des Bistums – Personalaufsicht und Personalwesen

Das Amt des Generalvikars bekleidete bis zum Ende der Bischofszeit von Franz Rudolf Bornewasser Heinrich von Meurers.¹² Dieser hatte bereits während der NS-Zeit maßgeblich die Kommunikation mit den Verfolgungsbehörden (v.a. der Geheimen Staatspolizei) und der Justiz übernommen und damit maßgeblich die Geschicke des Bistums Trier gelenkt. Nach 1945 soll Bischof Bornewasser die Amtsgeschäfte im Wesentlichen seinem Generalvikar überlassen haben, da er – hochbetagt – sehr geschwächt gewesen sein soll.¹³ Aufgrund dieser Tatsache ist davon auszugehen, dass Heinrich von Meurers einen entscheidenden Anteil am Umgang mit Meldungen sexueller Gewalt und auch an der entsprechenden Sanktionierung der beschuldigten Priester hatte.¹⁴

Auf diesem Posten folgte ihm am 28. Dezember 1951 Peter Weins¹⁵ nach, der vom neuen Ortsbischof Matthias Wehr zum Generalvikar berufen wurde. Insbesondere während der laufenden Vorbereitungen zum Zweiten Vatikanischen Konzil, die Bischof Wehr und seine Weihbischofe häufig in Rom banden, oblag Peter Weins die eigenverantwortliche Lenkung der Trierer Diözese.¹⁶ Durch Krankheit gezeichnet gab Weins am 27. Juli 1964 – nach elf Amtsjahren – den

¹² Heinrich von Meurers wurde am 21. Oktober 1888 in Tönning (Schleswig-Holstein) geboren. Nach der Absolvierung des Kriegsdienstes an der Westfront (1914–1918) wurde er am 8. August 1920 in Trier zum Priester geweiht und trat seine erste Kaplansstelle in Trier an. Seine Ausbildung ergänzte er mit der Promotion an der Universität Innsbruck (1921) und dem anschließenden Studium an der Gregoriana in Rom (1921–1923). Im Anschluss daran wurde er als Professor für Dogmatik ans Bischöfliche Priesterseminar in Trier berufen. In den folgenden Jahren wurde von Meurers zum Synodalexaminator (1931), zum Geistlichen Rat (1933) und schließlich zum Domkapitular (1935) ernannt, bevor zum 29. Oktober 1935 seine Bestellung zum Generalvikar folgte. Dieses Amt übte er bis 1951 aus, als Wehr einen neuen Generalvikar berief. Bereits kurze Zeit später, am 16. Mai 1953 verstarb von Meurers in Trier. Vgl. zu seiner Person: Persch: Die Bistumsverwaltung, S. 91–93; BATr, Abt. 85, Nr. 1166.

¹³ Martin Persch: Franz Rudolf Bornewasser (1922–1951), in: Bernhard Schneider/Martin Persch (Hrsg.): Beharrung und Erneuerung, 1881–1981 (Geschichte des Bistums Trier, Bd. 5 | Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, Bd. 39), Trier 2004, S. 48–56, hier: S. 56.

¹⁴ Vgl. dazu Kapitel 2.4.

¹⁵ Peter Weins wurde am 4. Mai 1889 in Kyllburg geboren und am 1. August 1914 in Trier zum Priester geweiht. Bis 1921 füllte er seine Kaplansstelle in St. Paulin (Trier) aus und schloss im gleichen Jahr seine theologische Promotion an der Universität Freiburg ab. In den folgenden Jahren bis 1925 wirkte er als hauptamtlicher Religionslehrer in Wittlich, wechselte 1925 jedoch wieder in die Gemeindeseelsorge in Neunkirchen. 1937 wurde er im Dekanat Ottweiler zum Dechanten ernannt. Von 1938 bis 1951 lenkte er als Pfarrer die Stadtpfarrei St. Paulin Trier, bevor er zum Bischöflichen Generalvikar berufen wurde. Nach seiner Emeritierung als Generalvikar 1964 bekleidete er bis zu seinem Tod am 8. Oktober 1966 das Amt des stellvertretenden Generalvikars. Vgl. zu seiner Person: BATr, Abt. 85, Nr. 1944.

¹⁶ Persch: Die Bistumsverwaltung, S. 93.

Posten des Generalvikars ab. Nur zwei Jahre später verstarb er in Trier. Seine Nachfolge trat Josef Paulus noch am gleichen Tag an.¹⁷ Er bekleidete dieses Amt bis zum 19. November 1966. Seine Amtszeit währte nur zwei Jahre, er war aber aufgrund der gesundheitlichen Schwäche von Bischof Matthias Wehr mit Sicherheit auf dieser neuen Position besonders gefordert. Mit dem Wechsel auf dem Bischofssitz endete die Amtszeit von Josef Paulus. Bischof Bernhard Stein berief mit Linus Hofmann¹⁸ einen Kanonisten in das Amt des Generalvikars.

Die eigentliche kirchenrechtliche Kompetenz innerhalb des Bistums war in der Person des Offizials zu finden. Bereits am 30. Oktober 1935 war Matthias Wehr¹⁹ von Bischof Bornewasser zum Offizial des Bistums Trier ernannt worden. Dieses Amt bekleidete Wehr bis zum 1. Mai 1949. Ihm folgte Albert Peter Heintz²⁰ nach.

¹⁷ Josef Paulus wurde am 16. Dezember 1908 in Hülsweler geboren. Seine Prieserweihe empfing er am 27. Oktober 1935 in Rom. Ab 1939 war Paulus in der Gemeindeseelsorge in Ottweiler und Niederlinxweiler eingesetzt. 1945 wurde er Direktor des unter ihm eingerichteten Konviktes in Linz am Rhein, dessen Geschicke er bis 1948 leitete. Nach einer weiteren Gemeindestation in Saarbrücken-Burbach wechselte Paulus in die Verwaltung und wurde zunächst Leiter des Sozialreferates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken in Bonn, bevor er 1959 – zwischenzeitlich zum Domkapitular (1957) und zum Geistlichen Rat ernannt (1957) – die Leitung des Seelsorgeamtes im Generalvikariat übernahm. Nach weiteren Nebenämtern erfolgte zum 27. Juli 1964 seine Ernennung zum Generalvikar. Er verstarb am 8. März 1985 und wurde in seiner Heimatgemeinde in Schwalbach-Hülzweiler beigesetzt. Vgl. zu seiner Person: BATr, Abt. 85, Nr. 2593–2595.

¹⁸ Linus Hofmann wurde am 5. November 1911 in Nauroth geboren und verstarb am 4. Juli 1990 in Trier. Der Kanonist war seit Oktober 1953 zunächst Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät in Trier, bevor er am 16. Mai 1967 von Bernhard Stein zum Generalvikar ernannt wurde. Vgl. weiterhin seine Personalakte: BATr, Abt. 85, Nr. 2833.

¹⁹ Matthias Wehr wurde am 6. März 1892 in Faha (Kreis Saarburg) geboren. Im Ersten Weltkrieg leistete er Kriegsdienst, 1920 empfing er zunächst seine Subdiakonenweihe, bevor er am 26. März 1921 in Rom zum Priester geweiht wurde. Nach Kaplansstellen in Bendorf, Reimsbach und Kröv wurde Wehr bereits im November 1924 als Aktuar ans Bischöfliche Konvikt in Trier berufen. Von diesem Zeitpunkt an kehrte Wehr nicht mehr in die Seelsorge zurück, sondern wirkte im Bistum maßgeblich durch seine kanonistische Ausbildung. 1925 zum Dozenten für Kirchenrecht am Bischöflichen Priesterseminar ernannt, folgte im April 1932 zunächst die Bestellung zum Vizeoffizial, ein Jahr später diejenige zum Synodalrichter. Parallel stellte Wehr seine Habilitation fertig, die er 1934 abschloss und fortan als Professor für Pastoral- und Kirchenrecht in Trier lehrte. Die Lehrtätigkeit behielt er auch noch während seiner Amtszeit als Offizial aufrecht und legte diese erst nieder, als er am 11. Juni 1945 zusätzlich zum Regens des Priesterseminars ernannt wurde. Am 3. August 1951 ernannte Papst Pius XII. Wehr zum Weihbischof als Koadjutor und damit bereits zum vorgezogenen Nachfolger von Bischof Bornewasser. Die Bischofsweihe selbst folgte am 29. Oktober 1951, nur zwei Monate vor der Übernahme des Bischofsamtes nach Bornewassers Tod. Am 19. November 1966 trat er aus gesundheitlichen Gründen vom Bischofsamt zurück und verstarb nur ein knappes Jahr später am 6. November 1967 in Trier. Vgl. zu seiner Person: BATr, Abt. 83, Nrn. 0801, 0801a und 0802.

²⁰ Albert Peter Heintz wurde am 12. März 1906 in Schiffweiler geboren. Seine Priesterweihe empfing er am 26. Juli 1931 in Trier und trat daraufhin seine erste Kaplansstelle in Sinzig an. Ähnlich wie schon sein Vorgänger Wehr sammelte Heintz nur geringfügige Erfahrung in der Gemeindeseelsorge. Bereits 1936 wechselte er als Religionslehrer und Hausgeistlicher nach Münstermaifeld, bevor er 1939 neben einer Assistenz im Trierer Generalvikariat auch die Stelle des Direktors der Trierer Ursulinenschule übernahm. Ab dem 1. August 1941 war Heintz Bischöflicher Geheimssekretär von Bornewasser und damit neben Wehr einer seiner engsten Vertrauten. Nachdem er am 30. September 1946 bereits zum Vizeoffizial berufen worden war, war seine Bestellung zum Offizial am 1. Mai 1949 nur konsequent. Das Amt übte Heintz dreißig Jahre lang aus, bis er am 31. Mai 1979 emeritiert wurde. Am 30. Januar 1981 verstarb er in Trier. Vgl. zu seiner Person BATr, Abt. 85, Nr. 2461.

Unter Generalvikar Heinrich von Meurers wurde das Bischöfliche Generalvikariat in Trier maßgeblich umstrukturiert.²¹ Er versuchte seine Behörde grundlegend zu modernisieren. Er stockte das Personal auf²² und legte eine klare Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Abteilungen seines Generalvikariates fest. Sie wurde im Laufe der folgenden Jahre weiter ausdifferenziert.²³ Dazu zählte unter anderem die Einrichtung einer separaten Abteilung für die Personalangelegenheiten der Pfarrer und Kapläne, die zuvor noch im direkten Zuständigkeitsbereich des Generalvikars standen. Auch wenn von Meurers viele dieser Angelegenheiten auch weiterhin persönlich erledigte, so bleibt doch festzuhalten, dass mit der Einrichtung einer separaten Personalabteilung ein Schritt zur Professionalisierung der Personalführung gemacht wurde. Die Umstrukturierung des Generalvikariates betraf auch die Zentralregistratur, die im Zuge dessen abgeschafft wurde.²⁴ Damit begann im Bistum Trier eine lange Phase unkoordinierter Aktenführung, die gerade im Fall von Missbrauchsfällen immer wieder verhängnisvolle Informationslücken hervorrief und zugleich auch absichtsvolle Vertuschung durch einzelne oder mehrere Verantwortliche erleichterte.

Da die Personalangelegenheiten unter Generalvikar von Meurers originär zu dessen Aufgabenbereich zählten, war keine eigens im Generalvikariat dafür zuständige Abteilung in die Bearbeitung von Fällen sexueller Gewalt involviert. Dies änderte sich erst unter der Amtszeit von Matthias Wehr. Reinhold Schaefer²⁵ war im Mai 1950 mit seiner Ernennung zum Domkapitular auch als Personaldezernent ins Generalvikariat berufen worden. Wenn auch diese Umstrukturierung noch in die Amtszeit von Franz Rudolf Bornewasser fiel, so ist davon auszugehen, dass der bereits gesundheitlich geschwächte Bischof diese Richtung nicht mehr selbst vorschlug, sondern sein Generalvikar Heinrich von Meurers für diese Ausdifferenzierung der Personalstruktur innerhalb der bischöflichen Verwaltung verantwortlich war. Neben Schaefer war es

²¹ Persch: Die Bistumsverwaltung, S. 92.

²² Ebd., S. 96.

²³ Vgl. dazu wie auch zu den folgenden Ausführungen: BATr, B III, Nr. 2,11, Bl. 71–72 (Geschäftsverteilung BGV Trier, Juni 1939), Bl. 97 (Plan von nach 1945, genaue Datierung unklar).

²⁴ Persch: Die Bistumsverwaltung, S. 92.

²⁵ Reinhold Schaefer wurde am 23. Mai 1901 in Langenlosheim geboren und empfing die Priesterweihe am 9. August 1925 in Trier. Lediglich kurzzeitig widmete er sich der Seelsorge innerhalb des Bistums. Nach seiner Kaplansstelle in Ahrweiler wechselte er bereits als Rektor des Waisenhauses Kemperhof und Religionslehrer in Koblenz in die schulische Bildung. Dort war er als Direktor des Konviktes in Prüm weiter tätig. Von 1947 bis 1950 war er kurzzeitig zum Pfarrer in Koblenz-Moselweiß berufen worden, bevor er zum Domkapitular ernannt und ins Generalvikariat berufen wurde, wo er am 5. August 1950 formal zum Geistlichen Rat befördert wurde. Seine Funktion in der Personalverwaltung übte Schaefer bis zu seiner Emeritierung am 1. Januar 1972 aus. Er verstarb am 22. Januar 1988 in Trier. Vgl. zu seiner Person BATr, Abt. 85, Nr. 2679.

auch dessen Stellvertreter Wilhelm Vogels²⁶, der mit der Bearbeitung bekanntwerdender Missbrauchsfälle betraut war.

Gremien, deren Bedeutung wir in unseren Berichten zu den Amtszeiten späterer Trierer Bischöfe herausgearbeitet haben, sind unter Bornewasser und Wehr wenn überhaupt nur als randständig zu bezeichnen. Zwar existieren von den Sitzungen des Geistlichen Rates weder Tagesordnungen noch Protokolle, doch finden sich in den übrigen Akten keine Hinweise, dass unter Franz Rudolf Bornewasser einer der in unserem Untersuchungszeitraum behandelten Fälle dort diskutiert worden wäre. Auch unter Matthias Wehr sind es nur sehr ausgewählte Fälle, die entweder im Geistlichen Rat oder in der Personalkommission auf der Tagesordnung standen. Die Einbeziehung der Personalkommission scheint sich erst ab den 1960er Jahren langsam durchzusetzen, früher im Bistum bekannt gewordene Fälle sind dort nicht besprochen worden.

²⁶ Wilhelm Vogels wurde am 4. Dezember 1918 in Oedingen (Kreis Ahrweiler) geboren. Die Priesterweihe empfing er am 1. August 1948 in Trier durch Weihbischof Stein. Auch Vogels war in der Seelsorge lediglich während seiner ersten Kaplansstelle in Saarbrücken St. Michael tätig. Er wurde 1951 von Heinrich von Meurers – gegen Vogels ausdrücklichen Wunsch, in der Seelsorge verbleiben zu dürfen – ins Generalvikariat berufen. Hier war er als Ordinariatsrat in der Personalabteilung tätig. Im Oktober 1966 wurde er mit der Ernennung zum Monsignore geehrt. Bis zu seinem Tod am 5. November 1974 übte er seine Tätigkeit im Generalvikariat aus. Vgl. zu seiner Person: BATr, Abt. 85, Nr. 2375.

Teil 2: Das Hellfeld des Missbrauchsgeschehens unter Franz Rudolf Bornewasser seit 1946

Franz Rudolf Bornewasser war vom 27. Februar 1922 an Bischof von Trier, am 4. Januar 1944 wurde ihm von Papst Pius XII. ehrenhalber der persönliche Titel des Erzbischofs verliehen. Sein Episkopat endete mit seinem Tod am 20. Dezember 1951. Bereits am 3. August desselben Jahres wurde ihm Regens Matthias Wehr von Papst Pius XII. als Koadjutorbischof mit dem Recht zur Amtsnachfolge zur Seite gestellt – nach dem Tod Bornewassers übernahm er dessen Amt, sodass kein Diözesanadministrator zur Überbrückung ernannt werden musste.

Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung stehen lediglich diejenigen Fälle, die sich seit dem 1. Januar 1946 ereignet haben. Für diese fast sechs Jahre konnte ein Hellfeld von 28 Beschuldigten und mindestens 92 Betroffenen identifiziert werden. 19 dieser Beschuldigten wurden auch schon zeitgenössisch bei den jeweiligen Verantwortlichen innerhalb des Bistums gemeldet, die übrigen neun wurden erst später bekannt – drei jedoch bereits während der 1950er Jahre, ein weiterer 1980 und lediglich die übrigen fünf wurden nach 2010 zur Anzeige gebracht. Die Mehrzahl sexueller Übergriffe, über die wir Informationen ermitteln konnten, war also bereits den zeitgenössischen Verantwortlichen bekannt. Damit unterscheidet sich diese kurze Phase der unmittelbaren Nachkriegszeit deutlich von den folgenden Jahrzehnten. Erst das Hellfeld der Jahre 1951 bis 1981 ist durch die Meldungen Betroffener und kirchliche Untersuchungen nach 2010 erheblich ausgeweitet worden. Die relativ hohe Zahl der zeitgenössischen Meldungen vor 1951 verweist aber auch darauf, dass sexuelle Übergriffe von Priestern noch besonderer Beobachtung unterlagen.

2.1. Betroffene

Während der sechsjährigen Amtszeit von Bischof Bornewasser seit 1946 wurden mindestens 92 Personen von Bistumspriestern oder Ordensgeistlichen sexuell genötigt oder missbraucht. Zu insgesamt acht Beschuldigten liegen Hinweise darauf vor, dass auch noch weitere Personen betroffen sind, weshalb selbst diese im Hellfeld bisher nachzuweisende Zahl möglicherweise noch nach oben zu korrigieren wäre.

Tabelle 1: Anzahl der minderjährigen Betroffenen sexuellen Missbrauchs nach Geschlecht in der Amtszeit von Bischof Bornewasser ab 1946.

Anzahl der Betroffenen nach Geschlecht			Fälle mit einer unbekannten Anzahl weiterer Betroffener (nach Geschlecht)			Gesamt
M	W	?	M + X	W + X	? + X	
28	43	13	1	3	4	92

m=männlich, w=weiblich, ?=unbekanntes Geschlecht

m+X = männlicher Betroffener plus unbekannte Zahl weiterer Kinder/Jugendlicher

w+X = weibliche Betroffene plus unbekannte Zahl weiterer Kinder/Jugendlicher

Anders als in den Berichtszeiträumen der früheren Zwischenberichte (1966–2021) war die Mehrzahl der betroffenen Personen nicht männlich. Mit einem Anteil von 50 Prozent weiblichen Betroffenen – im Gegensatz zu 31,5 Prozent männlichen und 18,4 Prozent unbekannten Geschlechts – fällt diese frühe Untersuchungsphase aus dem Rahmen. Dies gilt sowohl mit Blick auf die weiteren Missbrauchsfälle innerhalb des Bistums Trier als auch im Vergleich mit den übrigen bisher abgeschlossenen Studien zum Missbrauchsgeschehen in anderen Bistümern. Alle bisherigen Studien belegen – mit unterschiedlicher Intensität – eine Mehrheit männlicher Betroffener. Der höchste Prozentsatz wurde mit circa 75 Prozent im Bistum Münster festgestellt.²⁷ Der für die Phase der jungen Bundesrepublik am ehesten vergleichbare Wert findet sich in der MHG-Studie mit rund 63 Prozent männlichen Betroffenen.²⁸ Auch die Ergebnisse der ForuM-Studie für die evangelische Landeskirche kommen zu einem Anteil von 38,4 Prozent weiblichen Betroffenen.²⁹

Ein direkter Vergleich der Trierer Zahlen der Nachkriegszeit mit diesen Ergebnissen ist aber nicht möglich, da alle genannten Studien keine differenzierten Zahlen nach einzelnen Bischofszeiten oder Jahrzehnten vorgelegt haben. Die Gründe, die wir für die große Zahl weiblicher Betroffener in der unmittelbaren Nachkriegszeit anführen, sind jedoch nicht regionsspezifisch, sondern zeitspezifisch und verweisen auf die Begleiterscheinungen und Folgen des Zweiten

²⁷ Natalie Powroznik: Betroffene und Tatgeschehen, in: Bernhard Frings/Thomas Großbölting/Klaus Große Kracht/Natalie Powroznik/David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau 2022, S. 281–296, hier: S. 283.

²⁸ Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Mannheim/Heidelberg/Gießen 2018, S. 258.

²⁹ Teilprojekt E: „Kennzahlen und Umgang – Kennzahlen zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs im Bereich der evangelischen Kirche in Deutschland und Merkmale des institutionellen Umgangs mit Missbrauchsvorwürfen“, in: Forschungsverbund ForuM (Hrsg.): Abschlussbericht. Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland, oO 2024, S. 585–731, hier: S. 613.

Weltkriegs. Das legt jedenfalls ein Blick auf die Zahl der vor 1946 von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen nahe. Aus dem Kreis der zeitgenössisch bekannten Täter sind für die Amtszeit Bornewassers seit 1922 zusätzlich mindestens 158 Kinder und Jugendliche als Betroffene bekannt.

Tabelle 2: Betroffene in der Amtszeit Bornewasser vor 1946.

	1921–1938	1939–1945	Gesamt
m	88	4	92
w	34	34	68
?	0	2	2
Gesamt	122	40	162

Deutlich zeigt Tabelle 2, dass die sexuelle Gewalt gegenüber Mädchen sich besonders während der Zeit des Zweiten Weltkrieges mehr als verdoppelt hat (ø 4,8/Jahr 1939–1945 statt 1,9/Jahr 1921–1938), während diejenige gegenüber Jungen rückläufig war (ø 0,57/Jahr 1939–1945 statt 4,8/Jahr 1921–1938). Die aufgrund des Krieges und der Kriegserfahrung enthemmte Sexualität insbesondere gegenüber Mädchen und Frauen spiegelt sich folglich auch unter den Klerikern wider.³⁰ Diese Tendenz der erhöhten Gefährdung von weiblichen Kindern und Jugendlichen zog sich bis in die 1950er Jahre hin und kehrte sich erst danach wieder um.

Auffällig hoch ist zweitens die Zahl Beschuldigter unter den Bistumpriestern, die in den Jahren 1946 bis 1949 geweiht worden sind: 15 von 77 Priesteramtsanwärtern dieser Jahrgänge, also fast jeder fünfte, gehören zur Gruppe der Beschuldigten. Die Teilnahme am Krieg und die Gewöhnung an sexualisierte Gewalt hat offensichtliche Spuren hinterlassen.

2.2. Beschuldigte/Täter:innen

In den späten 1940er Jahren hatten die Verantwortlichen im Bistum einen guten Kenntnisstand über von Geistlichen ausgeübte sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen. Knapp 70 % der im Hellfeld bekannten Beschuldigten war dem Bistum zeitgenössisch durch Meldungen bekannt gemacht worden. Insgesamt 19 der 25 Welt- und drei Ordensgeistlichen, die wir als Beschuldigte und Täter identifizieren konnten, waren bekannt. Sie sind als Täter zu bezeichnen, da ihre Schuld entweder im Rahmen eines Strafverfahrens bestätigt wurde (3), oder weil sie ihre Schuld gegenüber den Verantwortlichen des Bistums eingestanden haben (16). Die

³⁰ Zum Krieg siehe vor allem Regina Mühlhäuser: Eroberungen. Sexuelle Gewalttaten und intime Beziehungen deutscher Soldaten in der Sowjetunion, 1941-1945, Hamburg 2010; Herzog, S. 76-81,

übrigen neun Männer werden von uns als Beschuldigte geführt, da deren Taten – unabhängig von der Beschuldigung durch die Betroffenen – nicht weiter aufgeklärt, aber plausibilisiert werden konnten.

Tabelle 3: Beschuldigte/Täter in der Amtszeit von Franz Rudolf Bornewasser (1946–1951)

	Bekannt zwischen 1946 und 1951	Spätere Mel- dungen	Gesamt
Einmal- und Gelegenheitstäter (≤ 5)	12	7	19
Mehrfach- und Intensivtäter (≥ 10)	7	2	9
Gesamt	19	9	28

Wie schon in unseren bisherigen Berichten verzichten wir darauf, Tätertypologien zu übernehmen, wie sie in den kriminologischen Wissenschaften oder Studien zu sexuellem Missbrauch in anderen regionalen und institutionellen Kontexten herangezogen werden.³¹ Die Informationen zu den Tätern in den Akten sind in vielen Fällen nicht präzise genug, um solche Zuordnungen vorzunehmen. Stattdessen unterscheiden wir weiterhin „Einmal- und Gelegenheitstäter“ und „Mehrfach- und Intensivtäter“. Als „Mehrfach- und Intensivtäter“ bezeichnen wir diejenigen Personen, die 10 oder mehr Betroffene, als „Einmal- und Gelegenheitstäter“ diejenigen, die bis zu fünf Betroffene zu verantworten haben. Diese Zuordnung erfolgte, da sich wie in den früheren Berichten eine Häufung im unteren Bereich – zwischen einem:r und fünf Betroffenen – und eine im oberen Bereich – mit mehr als zehn Betroffenen – herauskristallisierte.

Zehn Priester sind „Mehrfachtäter“ beziehungsweise „Mehrfachbeschuldigte“. In der Mehrheit sind die unter Franz Rudolf Bornewasser straffällig gewordenen Personen jedoch der Gruppe der „Einmal- und Gelegenheitstäter“ zuzuordnen.

Erneut ist eine Häufung von langen – d. h. sich über bis zu 30 Jahre erstreckenden – kriminellen Karrieren festzustellen. Fast ein Viertel der auch während der Amtszeit von Bischof Bornewasser straffällig gewordenen Geistlichen (6) ist bereits unter Bischof Michael Felix Korum oder auch später unter Matthias Wehr und Bernhard Stein des sexuellen Missbrauchs beschuldigt worden. Ihre „Missbrauchskarrieren“ erstreckten sich über Zeiträume zwischen 14 und 38 Jahren. Ein solches Beispiel stellt etwa der Priester Ludwig Steinwinter dar, der zwischen 1946 und 1984 gegenüber mindestens vier Mädchen und Jungen sexuell übergriffig wurde. Hinzu kommen

³¹ Vgl. dazu die Ausführungen im Bericht zur Amtszeit von Hermann Josef Spital: Haase/Raphael, Sexueller Missbrauch Amtszeit Spital, S. 14–15.

weitere Meldungen, die bis in die Mitte der 1930er Jahre zurückgehen und in denen ähnliche Andeutungen gemacht wurden. Über mindestens 38 Jahre hinweg lässt sich die Täterschaft Steinwinters nachverfolgen. Die Folgen für seine auch im Bistum bekannt gewordenen Taten beliefen sich wieder auf Versetzungen, die vorgenommen wurden – teils auch unter Einschaltung höchster politischer Ebenen. So wandte sich am 4. Januar 1955 etwa der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Peter Altmeier an den Personalverantwortlichen Reinhold Schaefer im Bistum Trier und führte aus, von einem „Parteifreund vom Hunsrück“ angeschrieben worden zu sein mit der Bitte, seinen

„Einfluss bei Gelegenheit dahingehend ausüben zu wollen, dass dieser Herr [Ludwig Steinwinter, A.d.V.] von Laufersweiler weg versetzt wird, irgendwohin, wo er keinen Schaden mehr anrichten kann.“³²

Altmeier fügte selbst hinzu, den genannten Pfarrer nicht zu kennen und deshalb dazu keine Stellung beziehen zu wollen. Dennoch habe er das Bistum in Kenntnis setzen wollen, „damit Sie wissen, wie gesprochen und geurteilt wird.“ Sofern jedoch – und hierauf schien Altmeier großen Wert zu legen – die Meldung weitergegeben werden solle, bat er darum, ihn „unerwähnt zu lassen.“³³ Die enge Verbindung von Politik und Katholischer Kirche wird an dieser Stelle besonders deutlich: Besorgte Gemeindemitglieder vor Ort aktivierten gezielt die Verbindungen in die Landespolitik, um Druck auf die Institution Kirche auszuüben und diese zu einem Handeln zu bewegen. Im vorliegenden Fall jedenfalls wurde die Forderung der örtlichen CDU'ler erfüllt: Steinwinter wurde unmittelbar versetzt und bereits am 18. Februar 1955 in seiner neuen Pfarrei Braunweiler eingeführt.³⁴ Diese Pfarrei leitete er bis zu seiner Emeritierung im März 1987. Meldungen von sexueller Gewalt decken mindestens die Jahre bis 1984 ab. Ein adäquater und umsichtiger Umgang des Bistums ist hier bis zuletzt nicht nachzuvollziehen.

Die in Altmaiers Brief ausgesprochene Erwartung, der Beschuldigte würde so versetzt, dass er keinen „Schaden“ mehr anrichten könne, wurde nicht erfüllt.

2.3. Der Umgang mit sexuellem Missbrauch: Fallbeispiele

Die folgenden Unterkapitel stellen exemplarisch Einzelfälle dar. Die Auswahl gestaltete sich so, dass ein Eindruck von der Bandbreite des Missbrauchsgeschehens einerseits, wie auch des Umgangs des Bistums mit den Meldungen und der Sanktionierung des Priesters andererseits

³² BATr, Abt. 85, Nr. 2983, oP.

³³ Ebd.

³⁴ BATr, Abt. 85, Nr. 2983, oP (Karteikarte).

vermittelt werden kann. Dabei reichen die geschilderten Täterkarrieren bis weit in die Zeit vor 1945 zurück. Gerade diese langen Karrieren erlauben weitreichende Einblicke in die zeitspezifischen Veränderungen und situativen Anpassungen, die bei den Verhaltensmustern der Verantwortlichen zu beobachten sind.

2.3.1. Mehrfach- und Intensivtäter

Für die Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter werden im Folgenden zwei Fälle dargestellt, von denen einer während der Amtszeit von Franz Rudolf Bornewasser – und auch schon unter seinem Vorgänger Michael Felix Korum – bekannt gewesen ist. Der zweite Fall zeichnet die kriminelle Karriere eines Priesters nach, dessen Taten unter Bornewassers Ägide im Bistum unbekannt blieben, dann jedoch unter seinem Nachfolger Matthias Wehr gemeldet worden sind.

2.3.1.1. Der Fall Johann Bernardy

Am 6. Mai 1913 wurde Johann Baptist Bernardy, zu diesem Zeitpunkt bereits seit fast fünf Jahren Pfarrer in Igel,³⁵ von seinem Dechanten vorgeladen, um im Auftrag des Bischöflichen Generalvikariates zur Rede gestellt zu werden. Ihm wurde vorgeworfen, einen 13jährigen Jungen „an den Geschlechtsteilen“ berührt zu haben – was der Vorgeladene unumwunden eingestand.³⁶ Am Folgetag fand eine weitere Besprechung zwischen Bernardy und dem damaligen Generalvikar Franz Tilmann statt.³⁷ Vom eigentlichen Vorhaben, Bernardy zu versetzen, ließ sich der Generalvikar jedoch wieder abbringen, nachdem ihm dieser in einem Brief glaubhaft zu versichern schien, dass das im Ort bereits entstandene Gerede nicht geglaubt werde, da man „zu der Familie, von der die Hetze gegen mich ausgegangen war“ hingegangen sei, und von dieser „das Versprechen [erhalten habe], daß sie mit keinem Worte mehr der bisherigen Vorwürfe gegen mich Erwähnung tun wollten.“³⁸ Dem wurde stattgegeben, sodass dem Täter lediglich eine „monitio canonica“³⁹ erteilt wird, „wonach er der generellen Suspension verfällt, wenn er sich des gleichen oder eines ähnlichen sittlichen Vergehens wieder schuldig machen sollte.“⁴⁰

³⁵ BATr, Abt. 85, Nr. 116, Band 1, Bl. 2.

³⁶ Ebd., Bl. 3 (Vernehmung von Bernardy durch den Dechanten Schmitz).

³⁷ Ebd., Bl. 4 (Notiz zur Besprechung zwischen Bernardy und Tilmann).

³⁸ Ebd., Bl. 4–5 (Brief von Bernardy an Generalvikar Tilmann vom 8. Mai 1913).

³⁹ Eine *monitio canonica* ist ein – in der Regel vom Ortsbischof – ausgestelltes Verwarnungsschreiben, das nicht als Strafe, sondern als „präventives Strafsicherungsmittel“ fungiert. Eingesetzt wird sie, wenn die Straftat einer Person kurz bevorsteht oder der Verdacht einer begangenen Straftat besteht.

⁴⁰ BATr, Abt. 85, Nr. 116, Band 1, Bl. 10 (Entscheidung der Verhandlung zwischen Generalvikar Tilmann und Official Dr. August Viktor Müller vom 23. Mai 1913).

Am 21. November 1917 ging schließlich ein weiteres Mal eine Meldung beim Bistum Trier ein – diesmal jedoch nicht beim Generalvikar, sondern unmittelbar bei Bischof Korum. Der Vorsitzende der Jugendpflege in Waldalgesheim, der neuen Pfarrei von Bernardy, meldete „schwere Vergehen gegen die Sittlichkeit“, da sich Bernardy bereits seit der Übernahme der Pfarrei im März 1914⁴¹ „an den Schulknaben, besonders an den Meßdienern auf das schändlichste vergehen“ würde.⁴² Eine Sanktionierung fand erneut nicht statt, Bernardy wurde zunächst auf seiner Stelle belassen, eine Versetzung folgte im Juli des Folgejahres.⁴³ Erst zehn Jahre später, am 17. Februar 1927 wurde Bernardy in Urexweiler verhaftet. Gegenüber dem Dechanten gestand er schriftlich ein, dass er „vor längerer Zeit mit Knaben Unerlaubtes getan habe“⁴⁴ – dieser Brief wurde unmittelbar an Bischof Bornewasser weitergeleitet.⁴⁵ Noch in der gleichen Woche, am 21. Februar, eröffnete die Staatsanwaltschaft Saarbrücken ein Strafverfahren. Seine Verurteilung erfolgte, nachdem Bernardy vor Gericht ein umfassendes Geständnis abgelegt hatte, am 14. Mai 1927 zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis wegen „Sittlichkeitsverbrechen“. Auch gegenüber dem Bischof gestand er seine „übergroß[e]“ Schuld ein.⁴⁶ Bornewasser zeigte sich versöhnlich und entgegnete dem Verurteilten brieflich:

„Gott wird Ihnen verziehen haben und auch ich tue es, weil ich hoffe, dass die schwere Prüfung, die Sie jetzt durchmachen, Ihr Herz läutern und stark machen wird, um ein neues heiliges Priesterleben zu beginnen und zu vollenden.“⁴⁷

Von der Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens sah Bischof Bornewasser jedoch ab, „zwecks Vermeidung des scandalums einer erneuten Zeugenvernehmung“⁴⁸. Stattdessen entschied er sich dazu, die Angelegenheit selbst zu regeln und verhängte über Bernardy nach can. 2359 §2 ein Dekret, das ihn als „infam“ erklärte und ihm die Ausübung kirchlicher Ämter untersagte. Gleichzeitig wurde er mit einer dreimonatigen Detention, das heißt einer Festnahme, bestraft, die er im Demeritenhaus St. Thomas in der Eifel verbüßen sollte.⁴⁹ Bornewasser handelte hier auf Grundlage des CIC, der ihm in can. 1933 §4 ganz offiziell die Wahlmöglichkeit zwischen einem Prozess – und damit der Weiterleitung an das Offizialat – und der Verhängung

⁴¹ Ebd., Bl. 2.

⁴² Ebd., Bl. 13–14 (Brief des Vorsitzenden der Jugendpflege in Waldalgesheim an Bischof Korum vom 21. November 1917).

⁴³ Ebd., Bl. 2.

⁴⁴ Ebd., Bl. 49–50, hier: Bl. 49.

⁴⁵ Ebd., Bl. 52–53.

⁴⁶ Ebd., Bl. 61–62.

⁴⁷ Ebd., Bl. 63.

⁴⁸ Ebd., Bl. 70.

⁴⁹ Ebd.

eines bischöflichen Dekretes gab. Nach Verwerfung des Unterbringungsortes in St. Thomas aufgrund zu enger persönlicher Verbindungen von Bernardy dorthin wurde sein Aufenthalt in Himmerod abgeklärt, wo er am 30. Juli 1928 – nach vorzeitiger Haftentlassung – eintraf und seine dreimonatige kirchenrechtliche Strafe absaß.⁵⁰ Schon während seines dortigen Aufenthaltes war man um die Planung seiner weiteren Verwendung bemüht. Die Suche der Oberin der Nazarethschwestern in Goppeln nach einem Hausgeistlichen kam dabei ganz gelegen und man empfahl aus dem Generalvikariat Bernardy für diese Aufgabe, informierte über die Straffälligkeit, die Verbüßung weltlicher und kirchenrechtlicher Strafen und stellte in Aussicht, dass „eine Gefahr des Rückfalles für lange Zeit nicht bestehen“ würde, er nichtsdestotrotz jedoch eine Stelle in der Pfarrseelsorge nicht bekleiden könne, „wenn auch die Sache in der Presse vor 2 Jahren kaum erwähnt worden ist.“⁵¹ Aus heutiger Sicht zog Bischof Bornewasser die richtige Konsequenz, Bernardy nicht mehr in der Pfarrseelsorge einzusetzen, aber seine Begründung gibt Aufschluss über seine Motive. Es ging ihm nicht primär darum, Kontakte mit Kindern und Jugendlichen zu verhindern, sondern das „Ärgernis“ vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Diese Motivation entspricht dem zeitgenössischen Amtsverständnis katholischer Bischöfe und lässt sich auch in vielen anderen, ähnlich gelagerten Fällen beobachten.⁵²

Bereits im Januar 1930 geht erneut eine Meldung durch den Vater eines Betroffenen beim Rockeskyller Pfarrer ein, die von dort aus unmittelbar dem Generalvikar mitgeteilt wird. Bernardy wandte sich daraufhin selbst an Official Julius Griepenkerl, um diesem den Übergriff an einem 10jährigen Jungen zu gestehen.⁵³ Dieser reagiert unmittelbar mit einem Verbot, die Diözese Trier ohne ausdrückliche Erlaubnis zu betreten. Ein Zuwiderhandeln werde mit sofortiger Suspension bestraft. Außerdem wurden ihm fünfwöchige Exerzitien als Buße auferlegt.⁵⁴ Trotz mehrfacher Bitten wurde Bernardy die Rückkehr ins Bistum Trier nicht gestattet – weder für längerfristige, noch für kurze Ferientaufenthalte. Auch eine Bitte vom 7. Juni 1934, als Rektor im Bernkasteler Hospital oder im Kloster zum Guten Hirten in Trier eingestellt werden zu können⁵⁵

⁵⁰ Ebd., Bl. 82.

⁵¹ Ebd., Bl. 100.

⁵² Nicole Priesching/Christine Hartig: Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im Erzbistum Paderborn. Eine historische Untersuchung (1941–2002), Paderborn 2025, S. 94–115.

⁵³ BATr, Abt. 85, Nr. 116, Band 1, Bl. 115.

⁵⁴ Ebd., Bl. 117–118.

⁵⁵ Ebd., Bl. 155.

wurde sehr dezidiert von Bornewasser abgelehnt mit den Worten: „Sie sind im Irrtum, wenn Sie glauben, dass Ihre Vergangenheit kein Hindernis für Sie wär, diese Stelle zu bekleiden.“⁵⁶

Nach einem unerlaubten Aufenthalt in Essingen, der dortigen Zelebration einer Messe und sogar der Abnahme der Beichte wurde Bernardy von Generalvikar Tilmann mit einer (1930 bereits angedrohten) Suspension belegt⁵⁷ - weiterhin verblieb er in Dresden, wo er am 14. September 1935 schließlich in Untersuchungshaft genommen wurde. In der Anklageschrift wird er der fortgesetzten Unzucht mit Personen unter 14 Jahren in zwei Fällen bezichtigt.⁵⁸ Verurteilt wurde er vom dortigen Landgericht schließlich zu 3 Jahren und 6 Monaten Gefängnis und einem Ehrverlust für die Dauer von fünf Jahren. Eine am 30. April 1937 erhobene Anklage des Trierer *promotor justitiae* gegen Bernardy wurde bis nach dessen Entlassung aus der Strafhaf zurückgestellt.⁵⁹ Als dieser schließlich im April 1939 seine Strafhaf verbüßt hatte, wies Generalvikar von Meurers ihn an, im Priesterhaus St. Thomas Wohnung zu nehmen.⁶⁰ Nur wenige Wochen später, am 20. Juli 1939, fand in Trier der kirchliche Strafprozess gegen Bernardy beim Trierer Offizialat unter dem Vorsitz des damaligen Offiziels Matthias Wehr statt, das zu dem Schluss kam, dass die Taten Bernardys wohl als „casus gravior“ anzusehen seien, ihm aufgrund der Tatsache, dass er ein „Psychopath“ sei, eine Minderung der Zurechnungsfähigkeit und damit auch seiner Schuld zuerkannt werden müsse. Belegt wurde er im Urteil mit einer allgemeinen Suspension bis zum 18. März 1940, der dauernden Suspension von der Übernahme „von jedem Amt und jeder Stellung“ mit Seelsorge und der Verweisung auf Lebenszeit „in ein religiöses Haus [...] nach dem Ermessen des Ordinarius“.⁶¹

Zum 20. Oktober 1939 erging daraufhin die Anweisung an Bernardy, sich in die Heil- und Pflegeanstalt nach Saffig zu begeben, wo er in der geschlossenen Anstaltsunterbringung verwahrt werden sollte.⁶² In fast wöchentlichem Rhythmus adressierte Bernardy von dort aus Briefe an Generalvikar von Meurers und Bischof Bornewasser, um eine Besserung seiner Unterbringungsbedingungen zu erwirken und argumentierte nicht nur mit Bewegungsmangel, sondern auch damit, dass „der gleichzeitige Aufenthalt von Geisteskranken, Gemütskranken und Epileptikern

⁵⁶ Ebd., Bl. 158.

⁵⁷ Ebd., Bl. 167–168.

⁵⁸ Ebd., Bl. 184.

⁵⁹ BATr, Abt. 85, Nr. 117, Bl. 9–15.

⁶⁰ Ebd., Bl. 9–10.

⁶¹ Ebd., Bl. 20–21.

⁶² Ebd., Bl. 35.

mit ihrem nervtötenden Reden, Schreien und Benehmen nur schädigend wirken“ könne.⁶³ Bornewasser ließ sich jedoch nicht umstimmen und blieb bei seinen Ansichten:

„dass ich trotz Ihrer grossen Schuld ebenso grosses Mitleid mit Ihnen habe, brauche ich wohl nicht zu sagen. Aber das Interesse unserer hl. Kirche in der jetzigen Zeit und unter den heutigen Verhältnissen verlangt, dass Sie in der tiefsten Verborgenheit leben, in aller Stille Busse tun und an der Vervollkommnung der eigenen Seele arbeiten.

Wenn ich denke, welche Sorgen Sie in S., I., W., U. und G. [Saarlouis, Igel, Waldalgesheim, Urexweiler und ?, A.d.V.] bereitet haben, so werden Sie meine schmerzliche Sorge verstehen. Welch ein furchtbares Ärgernis haben Sie unzähligen unsterblichen Seelen gegeben und welch unübersehbaren Schaden dem Ansehen unserer hl. Kirche zugefügt! Ich zweifle nicht an Ihrem guten Willen. Aber ich erinnere Sie an den alten Aszetischen Grundsatz: Haben Sie das grösste Misstrauen gegen sich selbst, verbunden mit grossem Vertrauen auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit!

Es ist ganz unmöglich, Ihnen Wohnung in einem Kloster in Trier anzuweisen. Die archivalischen Arbeiten können Sie in Saffig durchführen. Das war auch die Auffassung des Herrn Generalvikars, als er davon schrieb. Er ist auch bereit, Ihnen solche auf Anforderung zu senden.

Ich hatte immer gedacht, Sie würden sich im Geiste der Busse und des Wachsens in der Liebe Gottes in die Stille eines Karthäuser- oder Trappistenklosters zurückziehen, nicht um Mönch zu werden, das wäre wohl nicht gegangen, sondern um fern von der Welt sich auf eine glückselige Sterbestunde vorzubereiten.“⁶⁴

Im Folgemonat fügte Bornewasser auf eine weitere Anfrage Bernardys hinzu, dass er und die anderen, „die noch im Zuchthaus sitzen, [ihm] soviel Bitterkeit bereitet [haben], dass [er] nicht die Möglichkeit schaffen darf, Ähnliches in der Bischofsstadt nochmal erleben zu müssen.“⁶⁵

Erneut scheint in Bornewassers Argumentation die Priorisierung des Ansehens der Kirche durch, die es zu schützen gelte. Gerade die Betonung der zeitgenössischen politischen Umstände ist dabei zu beachten, sah sich die Katholische Kirche im NS-Deutschland nicht nur einem diktatorischen Regime gegenüber, das ihre Handlungsräume (bspw. Jugendverbände, Erteilung von Religionsunterricht, Sammlungsverbote u.ä.) erheblich einschränkte, sondern zudem auch die Abspaltung der Gläubigen von der Institution Kirche zu erreichen versuchte.

Erst ab Sommer 1942 wurden die Auflagen insoweit gelockert, als dass Bernardy sich nun nicht mehr in der geschlossenen Anstalt in Saffig aufhalten musste, sondern ins Schwesternhaus

⁶³ Ebd., Bl. 46.

⁶⁴ Ebd., Bl. 80.

⁶⁵ Ebd., Bl. 81.

nach Ochtendung, ein Krankenhaus, umziehen durfte⁶⁶ und im Jahre 1943 zwei Mal die Erlaubnis erhielt, für einen Kurzaufenthalt in seinem Heimatort Essingen in der dortigen Kapelle zu zelebrieren.⁶⁷ Bis zum Ende der NS-Zeit scheinen diese Lockerungen der internen Zwangsverwahrung weiter gegolten zu haben.

Zum 21. April 1947 erging schließlich eine Meldung von Generalvikar von Meurers an den Rockeskyller Pfarrer Baum, in der diesem mitgeteilt wurde, dass Bernardy bis auf weiteres suspendiert sei und „sein Fall“ dem Heiligen Offizium in Rom zur „endgültige[n] Entscheidung“ vorgelegt werden würde.⁶⁸ Dem vorausgegangen waren Meldungen, die erneut sexuelle Übergriffe Bernardys gegenüber Jungen zum Inhalt hatten und die über die Pfarrei an das Generalvikariat weitergegeben worden waren. Nach einem Gespräch zwischen Generalvikar von Meurers und Bernardy an eben jenem Tag, in dem dieser wieder ein umfassendes Geständnis abgelegt hatte, traf der Generalvikar schließlich die Entscheidung, den Fall Bernardy nach Rom zu melden.⁶⁹ Ungeachtet der nun bereits fünfmaligen Meldung von sexuellen Übergriffen durch Bernardy auf Jungen, einer zweimaligen strafrechtlichen Verurteilung, mehrfach ausgesprochener Suspensionen und der Entscheidung, den Fall nun nach Rom zur Bearbeitung zu melden, wurde am 29. September 1947 die Suspension von Bernardy zurückgenommen – lediglich Beicht- und Predigtvollmacht blieben auch weiterhin entzogen.⁷⁰ Stattdessen setzte das Bistum – hier in Person von Generalvikar von Meurers, der die Nachricht schriftlich überbrachte – auf die Besserungsfähigkeit von Bernardy:

„Wir vertrauen, daß Sie sich in Zukunft alle Mühe geben werden und daß Sie durch viele Dinge belehrt, in Zukunft in keiner Weise zu irgendwelchen Einschreiten Anlaß geben.“⁷¹

Die Annahme liegt nahe, dass die veränderten politischen Rahmenbedingungen zu einer Lockerung in der Sanktionierung führten. Während des Nationalsozialismus stand die Trierer Bistumsleitung spätestens seit 1936 unter besonderer Beobachtung durch Partei, Polizei und Staatsanwaltschaft. Die Bistumsleitung musste bei Missbrauchsfällen mit gezielt antiklerikaler Propaganda rechnen und war mit einer verschärften Strafverfolgungspraxis konfrontiert. Das alles endete mit dem Zusammenbruch des Regimes. Die Besatzungsbehörden und die neuen

⁶⁶ Ebd., Bl. 139.

⁶⁷ Ebd., Bl. 159 und 163.

⁶⁸ BATr, Abt. 85, Nr. 118, Bl. 16.

⁶⁹ Ebd., Bl. 17.

⁷⁰ Ebd., Bl. 26.

⁷¹ Ebd.

demokratischen Landesregierungen standen der Katholischen Kirche wieder freundlicher gegenüber. Die Amtsträger haben diesen Vertrauensvorschuss als Spielraum für einen nachgiebigeren Umgang mit bereits mehrfach straffällig gewordenen Klerikern genutzt.

Aber es sollte nur ein knappes halbes Jahr dauern, bis der nächste Übergriff durch Bernardy beim Bistum gemeldet wurde. Die Suspension wurde daraufhin ebenso erneuert wie das Verbot, sich in der Heimatgemeinde in Rockeskyll aufzuhalten. Verbunden mit diesen ersten Sanktionen ist auch der Hinweis von Meurers' an Bernardy, dass das Heilige Offizium sich eine Entscheidung in seinem Fall vorbehalte, denn intern werde die Angelegenheit dem Offizialat übergeben werden.⁷² Die Suche nach einer geeigneten Unterbringung für Bernardy gestaltete sich in diesem Fall jedoch schwieriger als in den Malen zuvor. Der erneute Versuch, Bernardy in der Anstalt in Saffig unterzubringen, scheiterte an der Tatsache, dass dort unter anderem die Kinderabteilung des Koblenzer Rizzaheimes untergebracht war ebenso wie an der Gewissheit, ihn auch nicht auf der dortigen Frauenabteilung unterbringen zu können, da er in der Vergangenheit „auch jüngere Frauen belästigt [habe.]“⁷³ Stattdessen wurde Bernardy in Saffig in der sogenannten „Villa“ untergebracht, wo auch schon Johann Bastgen lebte.⁷⁴ Dieses Gebäude auf dem Saffiger Anstaltsgelände verfügte sowohl über Zellen als auch über Einzelzimmer, in denen dort internierte Personen untergebracht werden konnten. Während über die genauen Unterbringungsbedingungen von Bernardy in der „Villa“ nichts bekannt ist, so wissen wir, dass Bastgen lange Zeit in einer der dortigen Zellen interniert war.⁷⁵ Aufgrund der gleichen Unterbringungsgründe liegt daher der Rückschluss nahe, dass auch Bernardy seine Zeit in Saffig in einer Einzelzelle fristen musste.

⁷² Ebd., Bl. 41.

⁷³ Ebd., Bl. 62.

⁷⁴ Johann Bastgen war seit 1922 Expositus in Kail (heute Verbandsgemeinde Cochem-Zell) und verging sich dort nachweislich seit 1926 regelmäßig und über bis zu zehn Jahre hinweg an männlichen Jugendlichen. Als sich einer der Betroffenen im Frühjahr 1936 an das Bischöfliche Generalvikariat in Trier wandte, erwachsen noch keine Konsequenzen aus dem Fall. Erst die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Koblenz führten letztlich nicht nur zu seiner Inhaftierung und auf Anweisung des BGV Trier auch zu seiner Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt in Saffig. 1940 wurde er schließlich wegen fortgesetzter Unzucht zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurteilt, nach kurzer Zeit in der Strafanstalt Rheinbach jedoch 1941 wieder nach Saffig überstellt. Verbunden mit seiner Verurteilung war auch eine kirchenrechtliche Einschätzung des Falles durch den Offizial Matthias Wehr und die Sanktionierung durch die Entziehung aller kirchlichen Ämter. Bis zum Frühjahr 1946 befand Bastgen sich in Saffig in einer Zelle der „sogenannten Villa“, wurde kurzfristig 1946 in die Heil- und Pflegeanstalt der Franziskaner in Cochem-Ebernach verlegt, von dort aus aber, da er sich an Auflagen nicht halten konnte, wieder zurück nach Saffig überstellt. Noch 1948 wurde er dort „auffällig“. Vgl. zu seiner Person: BATr, Abt. 85, Nr. 64.

⁷⁵ BATr, Abt. 85, Nr. 64, Band 1, Bl. 212.

Die Auseinandersetzung mit diesem Fall, der erstmals in den 1910er Jahren straffällig geworden war und zweimal rechtskräftig zu Gefängnisstrafen verurteilt worden ist, offenbart einiges über den Umgang der Bistumsleitung mit Fällen von sexuellem Missbrauch gegenüber Minderjährigen durch Priester. Im Vordergrund stand offenkundig das Gebot von Buße, Vergebung und der Annahme der Besserung durch die Verbüßung von Haftstrafen und die Absolvierung von Exerzitien. Selbst in diesem Fall, in dem der Priester eindeutig als Täter überführt werden konnte und seine Taten selbst gegenüber der Bistumsleitung eingestanden hatte, wurden über einen Zeitraum von zwei Jahrzehnten keine konsequenten Maßnahmen verhängt. Erst unter dem Eindruck des nationalsozialistischen Regimes entschied man sich nach der Entlassung aus der Strafhaft für eine Unterbringung Bernardys in einer geschlossenen Heil- und Pflegeanstalt verbunden mit der Isolation von der Außenwelt. Diese drastische Maßnahme wurde nach dem Umbruch des Jahres 1945 wieder gelockert und dies führte prompt zur erneuten Straffälligkeit Bernardys und seiner erneuten Internierung.

Auch andere Fälle zeigen, dass der kirchliche Umgang mit den Tätern auch vom Verhalten der staatlichen Strafverfolgungsbehörden abhing. Deren Interesse an Aufklärung und Strafverfolgung hinterließ deutliche Spuren im Bistum Trier.

2.3.1.2. Der Fall Anton Lehnert

Im April 1923 trat Anton Lehnert seine Stelle als Kaplan in Weißenthurm an – in seinem abschließenden Zeugnis attestierte ihm der dortige Pfarrer, dass er sich „stets mit besonderer Liebe und sehr gutem Erfolg der heranwachsenden Jugend angenommen“ habe und nach dessen Dafürhalten „in besonderer Weise zum Erzieher“ taue.⁷⁶ In den folgenden Jahren versah Lehnert verschiedene Pfarrstellen und war während der ersten Kriegsjahre im Zweiten Weltkrieg in der Rückgeführtenseelsorge in den Diözesen Fulda und Hildesheim eingesetzt.⁷⁷

Bis zu diesem Zeitpunkt deutete nichts auf das sexuell übergriffige Verhalten Lehnerts hin. Am 12. April 1948 jedoch setzten der zuständige Dechant und auch der Trierer Oberstaatsanwalt das Bischöfliche Generalvikariat über die Verhaftung Lehnerts am 9. April wegen Sittlichkeitsverbrechen in Kenntnis.⁷⁸ Die Anklageschrift vom 16. Juli 1948 warf ihm vor,

„in Kirf in den Jahren 1941 bis 1948 durch mehrere selbständige Handlungen, z.T. in sich fortgesetzte Handlungen 1) mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige

⁷⁶ BATr, Abt. 85, Nr. 1005, Bl. 9.

⁷⁷ Ebd., Bl. 2, 12, 13a.

⁷⁸ Ebd., Bl. 17, 19.

Handlungen vorgenommen oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet zu haben, 2) [...] Menschen unter 21 Jahren, die seiner Erziehung und Ausbildung anvertraut waren und unter Ausnutzung seiner Amtstellung zur Unzucht missbraucht zu haben [...], 3) [...] eine männliche Person unter 21 Jahre verführt zu haben, sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen.“

Weiterhin geht aus der Anklageschrift hervor, dass erste Gerüchte der „Verfehlungen an minderjährigen Kindern“ bereits 1938 kursiert seien und ein Ermittlungsverfahren der Gestapo nur durch Fürsprache des NSDAP-Ortsgruppenleiters eingestellt worden sei. Nicht nur der massive politische Einfluss, den NSDAP-Funktionäre auf Strafverfahren auszuüben im Stande waren, wird hier deutlich. Vielmehr zeigt sich auch, dass die Gerüchte entweder niemals dem Bistum Trier zur Kenntnis gebracht worden waren oder aber, dass diese dort keine – zumindest keine direkten – Reaktionen hervorriefen, wurde Lehnert doch erst nach Beginn des Krieges von Kirf wegversetzt. Vorwürfe über sexuellen Missbrauch sind jedoch ausschließlich für seinen Einsatz in Kirf, nicht jedoch für die Phase seines Einsatzes in der Rückgeführtenseelsorge.

Die betroffenen Mädchen und Jungen waren zum Zeitpunkt der Übergriffe zwischen neun und 15 Jahre alt. Bei beiden Geschlechtern verliefen Vorgehensweise und die Art der Übergriffigkeit jeweils ähnlich. Der Täter hat sich geschlechtsunabhängig an den Kindern befriedigt, so wie sich ihm die Gelegenheit bot. Aufgrund dieser Tatsache und der Gerüchte aus den 1930er Jahren ist daher auch davon auszugehen, dass Anton Lehnert noch wesentlich mehr als die bereits bekannten fünf Mädchen und sechs Jungen sexuell missbraucht hat.

Verurteilt wurde Lehnert von der Strafkammer des Landgerichts Trier am 14. September 1948 zu zwei Jahren und zehn Monaten Gefängnis.⁷⁹ Strafmildernd wurde unter anderem berücksichtigt, dass es sich bei vielen der ihm zur Last gelegten Taten lediglich um Versuche gehandelt habe und dass es sich nicht um eine „verbrecherische Neigung“ gehandelt habe:

„[Die] Entgleisungen [seien] im wesentlichen biologisch zu erklären. Durch die strengbehütete Erziehung des Angeklagten in seiner Jugend, die mangelnde Aufklärung in sexueller Hinsicht und die spätere Ehelosigkeit wurde für ihn die Zeit des Eintritts ins Klimakterium besonders gefahrvoll.“⁸⁰

Diese Einschätzung übernahm das Gericht von dem als Gutachter bestellten Sachverständigen Dr. Jakob Faas, der während der NS-Zeit unter anderem als ärztlicher Beisitzer beim

⁷⁹ Ebd., Bl. 27.

⁸⁰ Ebd., Bl. 33.

Erbgesundheitsgericht Trier fungiert hatte.⁸¹ Weiterhin folgte das Gericht dessen Lesart auch in der Bewertung der betroffenen Kinder. Diese stünden

„in geistiger Hinsicht auf einer sehr tiefen Stufe. Sie machten insgesamt einen beschränkten Eindruck, wussten z.B. nicht mehr den Tag, an dem sie zur 1. Kommunion gegangen und schienen in sittlicher Hinsicht schon weitgehendst verdorben zu sein.“⁸²

Und auch die Trierische Volkszeitung schloss sich in ihrem Urteil über den Prozess diesen Bewertungen an. Ihr Redakteur konstatierte, dass es sich „in diesem Falle mehr um eine ‚menschliche Tragödie‘ als um ein Verbrechen handele.“⁸³ Die Beurteilung von Täter und Betroffenen durch Amtsträger und auch die Presse verdeutlicht zweierlei: Erstens wurde nicht Lehnert als Täter für seine Taten verantwortlich gemacht, sondern äußere Umstände, die sein Verhalten bedingt oder zumindest begünstigt hätten – folglich habe er keine persönliche Schuld für seine Taten zu tragen. Zweitens werden die betroffenen Kinder für ihr Schicksal mit in die Verantwortung genommen durch die Annahme, die seien auch unabhängig von Lehnerts Taten „weitestgehend verdorben“ gewesen. Diese Form der partiellen Schuldumkehr, die Verantwortung auch bei den Betroffenen zu suchen pflegte, lässt sich im Bistum Trier noch bis in die 1980er Jahre hinein beobachten.

Unmittelbar im Anschluss an die Verurteilung verzichtete Lehnert am 19. September 1948 auf seine Pfarrstelle in Kirf,⁸⁴ seine Emeritierung erfolgte zum 1. Oktober 1948.⁸⁵ Während der Strafanstaltspfarrer der Strafanstalt Freiendiez nach Abschluss der Inhaftierung Lehnerts zum 12. Juli 1950 konstatierte, er habe seine Strafe „wirklich im Geiste der Sühne und Buße aufgefäßt [...] und [sei] von seiner Tat innerlich weit abgerückt“⁸⁶ und man daraufhin im Generalvikariat über einen erneuten Seelsorgeeinsatz Lehnerts nachdachte, äußerte der Dechant der ausgewählten Pfarrei sich kritisch:

„Zwischen Kyllburg und Trier besteht sehr viel Verkehr. Man wird fragen, warum kommt ein ehemaliger Pastor nach Kyllburg zur Wahrnehmung der Kaplansstelle? Erkundigungen werden in Trier eingezogen, dann ist Herr L. hier unmöglich, der Pfarrei ist großer Schaden zugefügt auch durch das Mißtrauen gegen den Priester

⁸¹ Vgl. zu seiner Person: Matthias Klein: NS-„Rassenhygiene“ im Raum Trier. Zwangssterilisationen und Patientenmorde im ehemaligen Regierungsbezirk Trier 1933–1945 (Rheinisches Archiv 161), Köln/Weimar/Wien 2020, S. 76–78.

⁸² BATr, Abt. 85, Nr. 1005, Bl. 32.

⁸³ Ebd., Bl. 36 (Artikel in der Trierischen Volkszeitung Nr. 76 vom 15. September 1948).

⁸⁴ Ebd., Bl. 34.

⁸⁵ Ebd., Bl. 2v.

⁸⁶ Ebd., Bl. 40 (Schreiben an das Bischöfliche Generalvikariat vom 19. Juli 1950).

und die Behörde. Kyllburg war schon einmal, im Jahre 1921, durch ähnliche Sache in große Unruhe gekommen, so daß eine Neubesetzung nötig wurde. Mit dem Hinweis darauf soll kein Urteil gefällt sein, was damals richtig war. Die Berechtigung meiner Befürchtung bestätigt mir ein Ferngespräch, das vor etwa 2 Stunden mich erreichte mit der verwunderten Frage, ob es wahr sei, daß Herr L. nach Kyllburg komme, so nahe an seiner früheren Stelle.“⁸⁷

Generalvikar von Meurers suchte nach diesem Brief das persönliche Gespräch mit Dechant Wirth, um dessen Bedenken auszuräumen. Man einigte sich darauf, Lehnert als Pfarrhelfer in Kyllburg einzusetzen.⁸⁸ Bereits ein Jahr später, zum August 1951 wurde Lehnert dann erneut versetzt und regulär als Pfarrer in Bonerath eingeführt.⁸⁹

Nach der Haftentlassung liegen keine weiteren Meldungen vor, die Lehnert der sexuellen Übergriffe bezichtigen. Das muss nicht zwangsläufig auch dafür sprechen, dass es keine Vorfälle mehr gegeben hätte. Die Anklageschrift von 1948 hatte immerhin konstatiert, dass die „zutage getretenen Verhaltensweisen [...] nach Art und Umfang System“ verraten.⁹⁰ Dieses systematische Vorgehen des Täters kann als Indiz für ein hohes Rückfallrisiko gewertet werden. Dazu finden sich einige Anhaltspunkte in seiner Personalakte. Am 22. Februar 1959 beschwerte sich der Lehrer eines Ortes der Pfarrei, dass Lehnerts sittliches Verhalten „der Würde des Priesterstandes“ widerspreche, er die älteren Mädchen in der Schule mit Kraftausdrücken anspreche, unsittliche Witze mache und 1956 ein Buch zum Thema der „widernatürlichen Unzucht“ in Umlauf gebracht habe.⁹¹ Diese Meldung nahm man im Bistum und auch in der Bezirksregierung Trier nicht ernst – die Kenntnis über die Vorfälle, die sich nur wenige Jahre zuvor ereignet hatten, hätten genug Anlass gegeben, sich genauer mit den Vorwürfen auseinanderzusetzen. . Stattdessen wurde dem Meldung erstattenden Lehrer von der Bezirksregierung nahegelegt, sich versetzen zu lassen, „um damit die Klärung dieser Angelegenheit zu umgehen.“⁹² Generalvikar Weins, der Lehnert in allen Vorwürfen in Schutz nahm, ging sogar noch einen Schritt weiter, indem er in einem Brief an ihn schrieb:

„Sie sind Erzieher an einer katholischen Schule. Wenn es richtig ist, daß sie seit 8 Monaten keinen Gottesdienst mehr besucht haben, so fragen wir uns, wer gibt ihnen das Recht, Steine auf andere zu werfen? Dieses Ihr Verhalten ist für die

⁸⁷ Ebd., Bl. 42.

⁸⁸ Ebd., Bl. 43.

⁸⁹ Ebd., Bl. 2.

⁹⁰ Ebd., Bl. 24.

⁹¹ Ebd., Bl. 56.

⁹² Ebd., Bl. 60.

Gemeinde untragbar. Sie tun gut daran, dem Rat Ihrer vorgesetzten Behörde zu folgen und sich versetzen zu lassen.“⁹³

Es kam dann auch zu einer förmlichen Strafanzeige gegen Lehnert bei der Staatsanwaltschaft Trier, der Verfahrensausgang ist aber unklar. Die Bezirksregierung jedenfalls beteuerte auf Nachfrage hin, dass der Vorgang harmlos sei.⁹⁴ Ob eine Ausermittlung aus diesen Gründen verworfen wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Jedenfalls kam es bis zum Tode Lehnerts am 2. Mai 1961 nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Einstellung des Verfahrens.

2.3.2. Einmal- und Gelegenheitstäter

Auch für die Gruppe der Einmal- und Gelegenheitstäter werden im Folgenden zwei Fälle dargestellt, die exemplarisch die Reaktionen des Bistums verdeutlichen sollen.

2.3.2.1. Der Fall Heinrich Groß

Am 1. Februar 1949 richtete eine Frau sich hilfesuchend brieflich an Weihbischof Bernhard Stein und offenbarte die Dringlichkeit ihres Anliegens gleich zu Beginn des Briefes:

„Vor mehreren Wochen ist der Bischöflichen Behörde mitgeteilt worden, daß mein 9 jähriges Mädchen von Pfarrer Groß unsittlich vergewaltigt worden ist. Ich habe mich zum Verhör bereit erklärt und warte vergebens auf Vernehmung. Dagegen hat die bischöfliche Behörde bis jetzt anscheinend nur Herrn Pfarrer Groß vernommen, also nur die Gegenseite sprechen lassen. Aus dem Gebaren des Pfarrers auf der Kanzel, bei Veranstaltungen von Vereinen und aus privaten Äußerungen muß ich schließen, daß die bischöfliche Behörde einseitig unterrichtet ist, daß man mich nicht hören will. Darum wende ich mich an Sie, hochwürdigster Herr, und gebe Ihnen schriftlich Bericht!“⁹⁵

Im weiteren Verlauf des Briefes schilderte die Anzeigenerstatteerin genau den Vorfall, den ihre Tochter ihr am 22. Juli 1947 mitgeteilt hatte. Unmittelbar nachdem ihre Tochter sie ins Vertrauen gezogen hatte, wandte sich die dreifache Mutter – wohl auch aufgrund der Tatsache, dass sich ihr Ehemann noch in russischer Kriegsgefangenschaft befand – an den vorigen Ortspfarrer, bei dem sie „Zuflucht“ suchte. Dieser habe nicht nur versucht, sie von einer Anzeigeerstattung bei der Polizei abzuhalten, um „den Priesterstand zu schonen“, sondern ihr auch dazu geraten, Heinrich Groß gemeinsam mit ihm zur Rede zu stellen. In diesem Gespräch habe Groß nicht nur seine Taten eingestanden, sondern Besserung gelobt und versprochen, Weiler „sobald als möglich“ zu verlassen. Bis zum Zeitpunkt des Briefes an Weihbischof Stein war dieser Schritt

⁹³ Ebd., Bl. 69.

⁹⁴ Ebd., Bl. 75.

⁹⁵ BATr, Abt. 85, Nr. 2405, oP (Brief einer Mutter an Weihbischof Stein vom 1. Februar 1949).

jedoch noch nicht vollzogen worden, sodass sich die Mutter nun in erster Instanz an Bischof Bornewasser und nach dessen ausbleibender Reaktion an Weihbischof Stein gewendet hatte. Erst durch diese wiederholten Anschreiben kam Bewegung in die Sache – wenn auch langsam. Gut 18 Monate später, am 16. März 1949 wandte sich Generalvikar Heinrich von Meurers an Heinrich Groß, um ihn zur Bewerbung auf eine neue Pfarrstelle zu bewegen. Diesem Wunsch kam Groß bereits am 18. März 1949 nach, als er sich auf die Pfarrstelle Bubach/Saar bewarb und darum bat, den „Weggang von hier [zu] beschleunigen“, aufgrund der „persönlichen Schwierigkeiten“, die vor Ort herrschten.⁹⁶ Die geforderte und auch von Gross nachdrücklich gewünschte Versetzung nach Bubach (Eppelborn) erfolgte bereits zum 1. April 1949.⁹⁷

Trotz der endlich erfolgten Versetzung, die sie lange gefordert hatte, erstattete die Mutter am 12. August 1949 über ihren Rechtsanwalt Anzeige bei der Koblenzer Staatsanwaltschaft. Diese als Beschwerde gewertete Anzeige resultierte aus der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft, die nach der ursprünglichen Anzeige erfolgt war. Doch auch dieser zweite Versuch, strafrechtlich gegen Groß vorgehen zu können, wurde am 7. September 1949 abschlägig beschieden. In einem Schreiben des Rechtsanwaltes der Mutter an den Strafsenat am OLG Koblenz erläuterte dieser jedoch, dass die Behörde von falschen Vorzeichen ausgehe bei der Entscheidung zur Verfahrenseinstellung, nehme sie doch an, dass Groß die Vorwürfe bestreite. Er schloss seine Einlassung mit den Worten:

„Die Mutter des verletzten Kindes ist als gläubige Katholikin der Ansicht, dass auch der katholischen Sache mehr und besser gedient ist, wenn ein Mann, wie der Beschuldigte, für seine Tat zur Rechenschaft und aus dem Priesterstand ausgemerzt wird.“⁹⁸

Zu dem erhofften Ergebnis führte das Verfahren jedoch nicht: Diesmal erfolgte die Einstellung aufgrund des Straffreiheitsgesetzes im Saarland.⁹⁹ Groß blieb also weiterhin straffrei und setzte seine Tätigkeit in der Gemeinde Bubach-Eppelborn, die ihm 1949 übertragen worden war, ungebrochen fort. Doch dagegen regte sich innerhalb der Gemeinde Widerstand: Am 25. April 1952 richteten Bubacher Bürger:innen einen Brief direkt an Bischof Wehr und prangerten den Einsatz des Pfarrers in ihrer Gemeinde an.

⁹⁶ Ebd., oP (Brief von Heinrich Groß an Generalvikar Heinrich von Meurers vom 18. März 1949).

⁹⁷ Ebd., oP (Karteikarte).

⁹⁸ Ebd., oP (Brief des Rechtsanwaltes der Mutter des Betroffenen vom 16. September 1949 an den Strafsenat des OLG Koblenz).

⁹⁹ Bundesgesetzblatt 1949, S. 37-38.

„Wie konnte es sein, daß die Bisch. Behörde P. Groß, der in seiner früheren Pfarrei in Weiler b. Bingerbrück ähnliche Zustände geschaffen hatte und dazu noch an einem unschuldigen 9 jährigen Mädchen sich in sittlicher Beziehung schwer vergangen hatte, ungestraft von Weiler zu uns schicken konnte? Wie kann es sein, daß dieser Priester ungestraft unsere Pfarrei in den Abgrund ziehen kann?“¹⁰⁰

Dieser Brief offenbart mehrerlei: Erstens hatten Gemeindemitglieder der neuen Pfarrei Kenntnis von Groß' Straftaten in Bingerbrück, die zu seiner Versetzung geführt hatten. Wie zuvor schon in Bingerbrück spaltete sich die saarländische Gemeinde an der Frage, wie mit dem beschuldigten Pfarrer umzugehen sei. Die Auseinandersetzungen zogen sich über Jahre hin. Beide Seiten wandten sich mehrfach an Bischof Matthias Wehr, Weihbischof Bernhard Stein und das Generalvikariat. Im Ergebnis verblieb Groß bis zu seiner Emeritierung im April 1978 in Bubach.

Letztlich schützte die Versetzung allein den Täter: ihm wurde ein drohendes Strafverfahren in Rheinland-Pfalz erspart. Man konnte nicht verhindern, dass auch seine neue Gemeinde Kenntnis von seinen Taten erhielt, und die Bistumsleitung nahm hin, dass die Gemeinde Bubach noch über Jahre hinweg gespalten blieb.

2.3.2.2. Der Fall Josef Neunzig

Vom 18. Oktober 1941 bis zum 9. Mai 1945¹⁰¹ war Josef Neunzig einer von mindestens 2.600 katholischen Priestern, die im sogenannten Pfarrerblock des Konzentrationslagers Dachau interniert waren.¹⁰² Seine Verfolgungsgeschichte im Nationalsozialismus begann bereits im Juli 1937, als ihm wegen mehrfacher regimekritischer Äußerungen vom Regierungspräsidium Koblenz zunächst die Genehmigung zur Erteilung des Religionsunterrichts entzogen,¹⁰³ und er am 8. September 1939 zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten unter Bewilligung von Strafaufschub verurteilt worden war.¹⁰⁴ Darauf folgte zum 30. November 1939 die Ausweisung aus dem Gebiet der Diözese Trier auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei,¹⁰⁵ sein darauf folgender Einsatz in der „Seelsorge der Rückgeführten“ in Halberstadt bis April 1940¹⁰⁶ und schließlich der Flüchtlingsseelsorge in Oschersleben bei Magdeburg.¹⁰⁷ Ab dem 3. Januar 1941 übernahm

¹⁰⁰ BATr, Abt. 85, Nr. 2405, oP.

¹⁰¹ Dokumente mit Namen ab NEUMANN, Max, 1.1.6./10715826/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

¹⁰² Stanislav Zámečník: Dachau-Stammlager, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Frühe Lager – Dachau – Emslandlager (Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 2), München 2005, S. 233–274, hier: S. 253. Vgl. dazu auch: Eika Lossin: Katholische Geistliche in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Frömmigkeit zwischen Anpassung, Befehl und Widerstand, Würzburg 2011.

¹⁰³ BATr, Abt. 85, Nr. 1259, Bl. 12.

¹⁰⁴ Ebd., Bl. 60.

¹⁰⁵ Ebd., Bl. 57.

¹⁰⁶ Ebd., Bl. 72.

¹⁰⁷ Ebd., Karteikarte.; BATr, Abt. 85, Nr. 1259, Bl. 33.

er eine Pfarrvertretung in Halver (Erzbistum Paderborn), wo er am 23. August des Jahres von der Gestapo inhaftiert wurde aufgrund der „Begünstigung polnischer Landarbeiter“.¹⁰⁸ Diese Straftat – nach damaligem Verständnis – war der ausschlaggebende Punkt für seine Internierung im Konzentrationslager Dachau.

Bis heute wird er öffentlich erinnert als Opfer des Nationalsozialismus, der aufgrund seiner christlichen Überzeugung Verfolgung erlitten habe. Einzelne biographische Abhandlungen sehen in ihm gar einen „Widerstandskämpfer“.¹⁰⁹ Davon zeugen nicht nur seine Ehrung mit dem Bundesverdienstkreuz Erster Klasse am 8. April 1957 und die Benennung der Josef-Neunzig-Straße in Freisen nach seiner Person.¹¹⁰ Nicht bekannt ist hingegen die Tatsache, dass auch Josef Neunzig des sexuellen Missbrauchs beschuldigt worden ist. Die 2011 gemeldeten Sachverhalte wurden als plausibel eingestuft und führten zu einer Zahlung in Anerkennung des Leids an die Betroffene. Das Mädchen, das 1947 im Grundschulalter, von den Übergriffen Neunzigs betroffen war, hatte sich erstmals im Jahr 2001 im Stande gesehen, sich ihrem damaligen Pfarrer anzuvertrauen. Beim Bistum meldete sie sich erst im Frühsommer 2011 – einer Inkenntnissetzung der Staatsanwaltschaft über das Verbrechen stimmte sie aber nicht zu, da Neunzig nicht nur schon längst tot sei, sondern sie auch Abstand einnehmen wolle.¹¹¹

2.3.3. Zwischen Märtyrertum und Täterschaft – Der Umgang mit strafrechtlich verurteilten Priestern und ihrer Haft im Konzentrationslager nach 1945 am Beispiel des Falles Peter Bauer

Der gerade geschilderte Missbrauch durch einen Priester, der in seiner Gemeinde als Verfolgter des NS-Regimes erinnert und in Ehren gehalten wird, ist kein Einzelfall. Wir haben insgesamt 11 Priester identifiziert, die während des Nationalsozialismus als sogenannte „Sittlichkeitsverbrecher“ wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen verurteilt worden sind. Zwei von ihnen verbüßten ihre Strafe in einem Gefängnis, neun wurden in Zuchthäuser eingewiesen und einer dieser Priester wurde nach seiner verbüßten Straftat in einem

¹⁰⁸ BATr, Abt. 85, Nr. 1259, Bl. 95.

¹⁰⁹ Alfons Friedrichs: Art. „Neunzig, Josef“, in: ders. (Hrsg.): Persönlichkeiten des Kreises Cochem-Zell, Trier 2004, S. 260–261; Maurus Münch: Unter 2579 Priestern in Dachau. Zum Gedenken an den 25. Jahrestag der Befreiung in der Osterzeit 1945, Trier 1972, S. 114–121

¹¹⁰ Art. „Neunzig, Josef“, in: http://www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=2225 [Letzter Zugriff: 24. Juni 2026].

¹¹¹ Bistum Trier, Bischöfliches Offizialat, „Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), Akte „Neunzig, Josef“, oP.

Konzentrationslager interniert. Sie alle wurden nach 1945 als Verfolgte des Regimes verstanden, müssen aber auch als Täter sexueller Gewalttaten gegenüber Kindern und Jugendlichen gelten.

Exemplarisch zeigen wir diese Zusammenhänge am Fall von Peter Bauer. Zwischen 1917 und 1933 waren mindestens 19 Jungen von sexuellen Übergriffen durch ihn betroffen. Im Bistum wusste man bereits mindestens seit 1929 partiell über die im Raum stehenden Vorwürfe Bescheid. Man legte dem Täter kurzzeitige Klosteraufenthalte auf, beurlaubte ihn kurzfristig und versetzte ihn schließlich auf eine neue Stelle.¹¹² Auch nach Kenntnis weiterer Vorfälle ging die Bistumsleitung ähnlich vor. Gegen Bauer wurde dann 1935 strafrechtlich ermittelt, er wurde am 17. Dezember 1935 inhaftiert und schließlich am 20. Mai 1937 wegen Sittlichkeitsverbrechen zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 5 Jahren und 6 Monate verurteilt.¹¹³ Seine Haft verbüßte Bauer im Zuchthaus Rheinbach vom 10. Juli 1937 bis zum 21. November 1941. Bereits nach viereinhalb Jahren wurde er aus der Haft entlassen, jedoch unmittelbar danach von der Kriminalpolizei in „Vorbeugehaft“ genommen und am 30. Januar 1942 von Köln aus ins Konzentrationslager Buchenwald eingewiesen.¹¹⁴ Nach einer kurzzeitigen Internierung in Ravensbrück vom 14. März 1942 bis zum 19. Mai 1942¹¹⁵, wurde er in den sogenannten „Priesterblock“ des Konzentrationslagers Dachau überstellt,¹¹⁶ wo er bis zur Befreiung durch die US-Armee verblieb.

Am 31. August 1945 stellte man im Bischöflichen Offizialat unter der Ägide von Matthias Wehr Überlegungen dazu an, ob ein Strafprozess nach kirchlichem Recht gegen Bauer anzustrengen sei und entschied, dass die Angelegenheit dem Heiligen Offizium unterbreitet werden solle.¹¹⁷ Dieses traf daraufhin vermutlich die Entscheidung, Bauer die Feier des Messopfers lediglich in der Kapelle der Johannes-Missionare zu ermöglichen – d.h. ihm die Ausübung seines priesterlichen Dienstes im Kontakt mit der Öffentlichkeit zu untersagen. Diese Entscheidung wurde am 7. Februar 1952 in Rom bekräftigt und für die Dauer von drei Jahren verlängert.¹¹⁸

¹¹² BATr, Abt. 85, Nr. 68, Bd. 1, Bl. 23 (Brief von Dechant Schaefer an Pfarrer Peter Bauer vom 16. Dezember 1929).

¹¹³ Ebd., Bl. 139.

¹¹⁴ Akte von BAUER, PETER, geboren am 25.08.1890/1.1.5./5492206/ ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

¹¹⁵ Ebd.; 1-6965/1.1.35/3767081/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

¹¹⁶ Akte von BAUER, PETER, geboren am 25.08.1890/1.1.6/9973763/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

¹¹⁷ BATr, Abt. 85, Nr. 68, Bd. 2, Bl. 282 (Schreiben von Offizial Matthias Wehr an Bischof Bornewasser und Generalvikar von Meurers vom 31. August 1945).

¹¹⁸ Ebd. (Brief von Generalvikar Peter Weins an den Direktor der Johannes Missionare).

Am 13. Oktober 1950 stellte Bauer in Rheinland-Pfalz einen Antrag auf Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus. Neben dem Antrag auf Haftentschädigung sowohl für seine Zeit im Konzentrationslager als auch in den Gefängnissen und Zuchthäusern im Anschluss an seine Verurteilung (!) hatte er auch einen Antrag auf Gewährung von Geschädigtenrente und Heilfürsorge sowie einen Antrag auf Ersatz von Schäden an Eigentum und Vermögen gestellt. Diese Anträge wurden seitens des zuständigen Ministeriums in Rheinland-Pfalz am 15. September 1952 ablehnend beschieden aufgrund der Tatsache, dass „[d]ie Gründe, die zu seiner Verurteilung führten, [...] keine nationalsozialistische Verfolgungsmassnahme dar[stellten].“¹¹⁹ Nur kurze Zeit später – nämlich im November des Jahres 1952 – schilderte Bauer gegenüber dem Generalvikar ausführlich seine Erlebnisse in den unterschiedlichen Konzentrationslagern und schloss mit der Erklärung, einen Antrag auf Entschädigung stellen zu wollen, und bat um Unterstützung des Bistums.¹²⁰ Dabei verschwieg er zweierlei: erstens offenbarte er nicht, dass sein bereits gestellter Antrag inzwischen abgelehnt worden war. Zweitens bezog sich der Antrag, den er nun zu stellen gedachte auf Fürsorgezahlungen für überlebende Opfer von Menschenversuchen,¹²¹ welchen er im März 1953 schließlich einreichte. Er verwies darin auf gezielte Infektion durch Anophelesmücken und die Injektion von 10 cm³ „Blut von einem Malariakranken“ während seiner Haft im Konzentrationslager.¹²²

In Unwissenheit über die Art des nun zu stellenden Antrages und der bereits rechtskräftigen Ablehnung von regulären Wiedergutmachungszahlungen riet Weins ihm dazu, „wenn Sie über den Aufenthalt in Dachau befragt werden, entweder nach den Regeln der Klugheit auszuweichen oder aber die volle Wahrheit zu sagen.“¹²³ Er ermutigte ihn demzufolge dazu, sich entweder für eine wahrheitsgemäße Schilderung zu entscheiden, oder aber „nach den Regeln der Klugheit auszuweichen“, sprich: zu lügen. Da Weins nicht darüber im Bilde zu sein schien, dass der eigentliche Antrag auf Wiedergutmachung bereits abgelehnt war und das Amt wie auch das Ministerium um die Haftgründe Bauers bestens im Bilde waren, ist dieser Ratschlag nicht mehr von faktischer Relevanz gewesen. Dennoch verdeutlicht Weins Äußerung dessen

¹¹⁹ Ebd., Bl. 15.

¹²⁰ BATr, Abt. 85, Nr. 68, Bd. 2, Bl. 268 (Brief von Bauer an Generalvikar Weins vom 19. November 1952).

¹²¹ Landeshauptarchiv Koblenz (LHAKo), Best. 927, Nr. 4012, oP (Brief des Bundesministers der Finanzen an das Wiedergutmachungsamt für Rheinland-Pfalz in Mainz vom 17. März 1953).

¹²² Ebd., oP (Antrag auf Gewährung von Geschädigtenrente und Heilfürsorge vom 13. Oktober 1950 und Schreiben des Bundesministers der Finanzen an das Wiedergutmachungsamt für Rheinland-Pfalz in Mainz vom 17. März 1953).

¹²³ BATr, Abt. 85, Nr. 68, Bd. 2, Bl. 277 (Brief von Generalvikar Weins an Bauer vom 14. Oktober 1953).

grundsätzliche Bereitschaft, die Wahrheit über die unbequeme Vergangenheit Bauers wenn schon nicht zu beschönigen, dann doch wenigstens zu verheimlichen.

Auch weiterhin blieb Bauer in Leutesdorf am Rhein wohnhaft in den Räumlichkeiten des Johannesbundes. Wenn auch keine konkreten Beschuldigungen mehr gegen ihn vorgebracht worden sind, so liegt die Vermutung nahe, dass auch er in den 1950er Jahren noch weiterhin zumindest auffällig wurde durch Übergriffigkeiten oder möglicherweise auch durch sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, forderte doch der Johannesbund am 10. November 1955 vom Bischöflichen Generalvikariat die Auferlegung von Bestimmungen, die Bauer unter anderem untersagen sollten, Besuch von Jugendlichen auf seinem Zimmer zu empfangen.¹²⁴ Da solcherlei Verfügungen nicht anlasslos erlassen worden sind, erscheint es sehr wahrscheinlich, dass entsprechende Vorfälle zur Kenntnis der Direktion in Leutesdorf gekommen sein müssen. Über diese Sanktionen hinaus erließ das Bistum Trier jedoch keine weiteren Einschränkungen für die restliche Lebenszeit von Peter Bauer, der am 20. Januar 1965 verstarb. Auf dem Totenblatt des Katholischen Pfarramtes St. Matthias in Neuwied ist festgehalten, dass dieser „nach schwerer Leidenszeit im Konzentrationslager Dachau“ seinen „Lebensabend auf der Johanneshöhe in Hüllenberg“ verbracht habe.¹²⁵

Erinnert wurde Bauer bis in die jüngste Vergangenheit als überzeugter Christ, der für seinen Glauben Verfolgung während des Nationalsozialismus erleiden musste. Unbeschadet der Tatsache, dass kein Mensch zurecht im Konzentrationslager interniert worden ist, so erscheint das offizielle Gedenken an ihn einseitig und beschönigend. Ob sie als „Märtyrer“ in der Erinnerung verklärt werden sollten, erscheint uns fragwürdig.

2.4. Die persönliche Verantwortung der Bistumsleitung

Im Zentrum stehen wird hier ein weiteres Mal nicht lediglich die Verantwortlichkeit des Bischofs im Umgang mit der Behörde bekannt gewordenen Fällen von sexuellem Missbrauch. Vielmehr werden alle mit Personalangelegenheiten betrauten Amtsträger einbezogen.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass unter Bischof Bornewasser die geistlichen Räte in die Bearbeitung etwaiger Fälle involviert gewesen wären. Mit der Mehrzahl der Fälle war der Generalvikar Heinrich von Meurers betraut. Er war in 17 von

¹²⁴ Ebd., Bl. 291.

¹²⁵ Ebd., Bl. 296.

19 zeitgenössisch bekannten Fällen involviert. Nicht zuletzt die prekäre Gesundheit des betagten Bischofs mag dazu geführt haben, dass sein Generalvikar sich um die Bearbeitung der meisten Fälle kümmerte. Bischof Bornewasser selbst war lediglich in drei Fällen involviert.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass das Offizialat in Person von Matthias Wehr (bis zum 1. Mai 1949) und in dessen Nachfolge Albert Heintz in keinem einzigen Fall zu Rate gezogen worden ist. Während der nationalsozialistischen Herrschaft war es im Bistum Trier gängige Praxis, ein kirchenrechtliches Gutachten beim Trierer Offizial Wehr einzuholen und den Bedarf notwendiger kirchenrechtlicher Ermittlungen oder im Anschluss an die strafrechtliche Verurteilung kirchenrechtliche Sanktionen prüfen zu lassen. Mit dem Ende der NS-Zeit änderte sich die Praxis. Dies deutet bereits darauf hin, dass die Verantwortlichen im Bistum weniger Druck verspürten, über weitergehende kirchenrechtliche Sanktionen nachzudenken. Unter den Bedingungen der neuen kirchenfreundlichen Demokratie im Land schien dies weniger dringlich als in Zeiten nationalsozialistischer Kirchenfeindlichkeit.

Allein die Weihbischöfe Bernhard Stein und Heinrich Metzroth wurden in drei bzw. zwei Fällen in die Bearbeitung der Fälle mit einbezogen. Sie dienten als Mittelsmänner in die Gemeinden ihrer Visitationsbezirke.

Wie in den früheren Zwischenberichten untersuchen wir die fünf Pflichtenkreise moralischer Verantwortung¹²⁶, um die Vorgehensweise des Bistums Trier in den letzten Jahren der Amtszeit von Bischof Bornewasser einzuordnen und zu bewerten. Diese schlüsseln sich auf in:

1. Aufklärungspflichten,
2. Anzeige- und Informationspflichten gegenüber Staatsanwaltschaft und Vatikan,
3. die Pflicht zur Sanktionierung,
4. Verhinderungspflichten und
5. die Pflicht zur Betroffenenfürsorge.

Bereits ohne das konkrete Eingehen auf die einzelnen Pflichtenkreise ist zu resümieren, dass moralisch verantwortungsbewusstes Handeln nur ausgesprochen selten zu beobachten war. Gänzlich vernachlässigt wurden die Anzeige- und Informationspflicht ebenso wie die

¹²⁶ Björn Gercke/Kerstin Stirner/Corinna Reckmann/Max Nosthoff-Horstmann, Gutachten. Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen, Köln 2021, S. 274–311.

Fürsorgepflicht gegenüber Betroffenen. Selbst in denjenigen Fällen, in denen engste Familienangehörige (ein Elternteil) die Meldung beim Bistum gemacht hatte, schien man innerhalb der bischöflichen Verwaltung keinen Gedanken an die Begleitung der primär und sekundär Betroffenen verschwendet zu haben. Ebenfalls wurde der Verhinderungspflicht nicht adäquat nachgekommen – anders noch, als dies in den 1930er Jahren praktiziert worden war. Insbesondere die Unterbringung in geschlossenen Anstalten in kirchlicher Trägerschaft war von den späten 1930er Jahren bis in die späten 1940er Jahre hinein eine gängige Praxis des Umgangs mit strafrechtlich verurteilten Priestern, die als Mehrfach- und Intensivtäter zu charakterisieren sind. Ebenso wie keine kirchenrechtlichen Gutachten mehr eingeholt worden sind, so wurde nach 1945 auf einen härteren Umgang mit beschuldigten Priestern verzichtet. Für 9 von 19 Tätern blieben ihre Taten nach der Kenntnisnahme des Bistums ohne Konsequenzen. Sieben wurden innerhalb des Bistums in neue Pfarreien versetzt, drei weitere wurden zumindest kurzfristig beurlaubt. War Generalvikar von Meurers mit der Angelegenheit befasst, so fielen die Sanktionen besonders geringfügig aus oder entfielen ganz.

Dass solches Vorgehen nicht zur Verhinderung weiterer Übergriffe taugte, zeigen die zahlreichen Meldungen, die für die Zeiträume nach der Sanktionierung eingegangen sind.

Insgesamt stellt sich die unmittelbare Nachkriegszeit unter Bischof Bornewasser als eine Umbruchphase im Umgang des Bistums Trier mit sexuellem Missbrauch dar. Obwohl die Bistumsleitung – voran der Generalvikar von Meurers – in der NS-Zeit die Erfahrung gemacht hatte, dass angesichts des staatlichen Verfolgungsdrucks ein zielgerichtetes und konsequentes Vorgehen gegen Täter notwendig war, um in der Öffentlichkeit „Ärgernis“ zu vermeiden und man dabei auch durchaus wirksame Verfahren entwickelt hatte, machte man nach dem Ende des Regimes wieder eine Kehrtwende. Die neuen politischen Verhältnisse wurden als Einladung verstanden, von der erzwungenen harten Linie der Sanktionen abzurücken und zu einer Verwaltungs- und Aufsichtspraxis zurückzukehren, bei der die kirchenrechtliche geforderte seelsorgerische „Güte und Geduld“ wieder im Vordergrund stand. Wir haben gezeigt, dass diese Fürsorge für Priester so weit ging, dass einem Täter die Möglichkeit zur Vertuschung seiner kriminellen Vergangenheit nahegelegt wurde, um als Opfer des NS-Unrechtsregimes anerkannt zu werden.¹²⁷

¹²⁷ Siehe den Fall Bauer oben S. 35–38.

Der relativ hohe Anteil zeitgenössisch gemeldeter Fälle am gesamten Hellfeld der Jahre 1946–1951 fällt auf. Zwei Gründe können dafür ursächlich sein: Zum einen wirkte in der Nachkriegsgesellschaft noch das in der NS-Zeit geschürte Misstrauen gegen die Amtsträger der Katholischen Kirche als mögliche „Sittlichkeitsverbrecher“ nach und ließ auch Polizei und Staatsanwaltschaft aktiv werden, wenn es zu Meldungen kam. Zum andern reichen nur wenige Meldungen Betroffener aus den Jahren nach 2010 bis in diese unmittelbaren Nachkriegsjahre. Der uns bekannt gewordene früheste gemeldete Fall fällt in das Jahr 1947. Insgesamt sind es aber nur 10 Fälle, während für die späten Jahre diese Meldezahlen deutlich höher ausfallen. Das Hellfeld erfasst also vermutlich einen kleineren Ausschnitt des Gesamtgeschehens als die von uns ermittelten Zahlen für die zweite Hälfte der 50er, die 60er und 70er Jahre.

Teil 3: Das Hellfeld des Missbrauchsgeschehens in der Amtszeit von Matthias Wehr (1951–1966)

3.1. Betroffene

In den knapp 15 Jahren seines Episkopates, das von Dezember 1951 bis November 1966 andauerte, wurden mindestens 243 Kinder und Jugendliche Opfer sexueller Gewalt durch Welt- und Ordensgeistliche. In mindestens 25 Fällen geht aus den Berichten von Betroffenen oder anderen meldenden Personen hervor, dass noch mindestens eine weitere Person von entsprechenden Übergriffen betroffen gewesen sein muss. Dies deutet auf ein deutlich erhöhtes Dunkelfeld innerhalb der Amtszeit von Bischof Matthias Wehr hin.

Tabelle 4: Anzahl der minderjährigen Betroffenen sexuellen Missbrauchs nach Geschlecht in der Amtszeit von Bischof Wehr.

Anzahl der Betroffenen nach Geschlecht			Fälle mit einer unbekannten Anzahl weiterer Betroffener (nach Geschlecht)			Gesamt
M	W	?	M + X	W + X	? + X	
148	65	5	12	11	2	243

m=männlich, w=weiblich, ?=unbekanntes Geschlecht

m+X = männlicher Betroffener plus unbekannte Zahl weiterer Kinder/Jugendlicher

w+X = weibliche Betroffene plus unbekannte Zahl weiterer Kinder/Jugendlicher

Waren im zweiten Teil der Amtszeit Bornewassers nach 1946 mehrheitlich weibliche Betroffene auszumachen, so verschob sich das Verhältnis ab den 1950er Jahren. Nun waren es Jungen, die in knapp zwei Dritteln der Fälle (65,8 Prozent) Betroffene waren – Mädchen hingegen nur noch zu knapp 31 Prozent. Damit lag der Anteil der Jungen an den Betroffenen jedoch noch immer unter demjenigen, den wir für die folgenden Amtsperioden unter Stein¹²⁸ und Spital¹²⁹ festgestellt haben. Offensichtlich setzte in den 1950er Jahren ein rascher Wandel ein, dessen Tendenz bis heute nahezu ungebrochen anzuhalten scheint.

Bei der Zahl der Betroffenen ist darauf hinzuweisen, dass die in Tabelle 4 genannte Anzahl der Personen kleiner ist als die Zahl von Missbrauchsoptionen, die jeweils einer:m Täter:in oder Beschuldigten zuzuordnen sind. Sieben uns bekannte Betroffene wurden von mehr als einem Täter/Beschuldigten sexuell missbraucht – sechs von ihnen waren männlichen, eine weiblichen Geschlechts. Sie wurden jeweils von zwei bis fünf Beschuldigten missbraucht. Solche

¹²⁸ Haase/Raphael: Sexueller Missbrauch Amtszeit Stein, S. 16.

¹²⁹ Haase/Raphael: Sexueller Missbrauch Amtszeit Spital, vgl. S. 7–8.

mehrfachen Betroffenheiten einzelner Kinder resultierten häufig aus Heim- oder Internatskontexten, wie etwa dem Kinderheim Stiftung Hospital in St. Wendel.

3.2. Beschuldigte/Täter:innen

Mit den 1950er Jahren verändert sich auch das Verhältnis zwischen den zeitgenössisch bekannten und den später gemeldeten Missbrauchsfällen und Beschuldigten. Zu den 30 Priestern sowie Ordensbrüdern und -schwestern, die dem Bistum zeitgenössisch bekannt waren, kommen weitere 65 Kleriker und Laien, die später der sexuellen Gewalt an Minderjährigen beschuldigt worden sind. Dies liegt vor allem daran, dass viele Betroffene aus der Amtszeit Wehr sich nach 2010 als Erwachsene mit den Gewalterfahrungen ihrer Kindheit beziehungsweise Jugend auseinandergesetzt und beim Bistum gemeldet haben. Damit haben sie das uns heute bekannte Hellfeld deutlich erweitert. Zu prüfen ist, ob sich auch die Umgangsweise im Bistum mit Missbrauchsfällen angesichts einer nun deutlich kirchenfreundlicheren politischen Ordnung und Öffentlichkeit gegenüber der unmittelbaren Nachkriegszeit geändert hat.

Tabelle 5: Beschuldigte/Täter in der Amtszeit von Matthias Wehr (1951–1966)

	Bekannt zwischen 1946 und 1951	Spätere Mel- dungen	Gesamt
Einmal- und Gelegenheitstäter (≤ 5)	18	61	79
Mehrfach- und Intensivtäter (≥ 10)	12	4	16
Gesamt	30	65	95

Es fällt auf, dass die Einmal- oder Gelegenheitstäter zu mehr als Dreivierteln in der Behörde unbekannt blieben, während immerhin 75 Prozent der Mehrfach- oder Intensivtäter bereits zeitgenössisch gemeldet worden sind.

3.3. Der Umgang mit sexuellem Missbrauch: Fallbeispiele

Erneut wurden für die Darstellung des Umgangs mit Fällen sexueller Gewalt innerhalb des Bistums unterschiedliche Fälle ausgewählt, um die Vorgehensweisen der Behörde mit Beschuldigten und Betroffenen zu skizzieren.

3.3.1. Mehrfach- und Intensivtäter

Für die Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter werden im Folgenden erneut zwei Fälle vorgestellt, von denen beide unter Matthias Wehr bekannt geworden waren. Sie verdeutlichen einerseits die schwindende Bedeutung kirchenrechtlicher Gutachten, die noch unter Bornewasser

von Relevanz waren, und andererseits die gängige Praxis der Versetzung als Maßnahme des behördlichen Umgangs.

3.3.1.1. Der Fall Adolf Johanny

Der „Fall Johanny“ wurde bereits zeitgenössisch in der breiteren Öffentlichkeit verhandelt. Bereits 1940 hatte es Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs eines 15jährigen gegeben, die aber folgenlos für Adolf Johanny – zu diesem Zeitpunkt Kaplan in Betzdorf – blieben. Verbunden war für ihn damit lediglich die Versetzung nach St. Wendel, wo er seine Kaplanausbildung weiterführen konnte. Am 13. Juli 1951 erfuhr nun das Bischöfliche Generalvikariat von den zwei Tage zuvor bekannt gewordenen „sexuellen Verfehlungen“, die sich Johanny erneut habe zu Schulden kommen lassen.¹³⁰ Zu diesem Zeitpunkt war aber bereits die Polizei involviert, sodass die strafrechtlichen Ermittlungen nicht mehr zu umgehen waren. Vom ursprünglichen Plan, Johanny in Maria Laach unterzubringen, wurde Abstand genommen – wo er die nächsten Jahre verbrachte, geht aus den vorliegenden Akten nicht hervor. Gesichert ist jedenfalls, dass er am 28. Juli 1951 beurlaubt wurde. Vermutlich wurde er im Anschluss daran von einem weltlichen Gericht verurteilt. Seit Anfang Februar 1955 war Johanny schließlich in Leutesdorf am Rhein untergebracht, wo der Johannesbund eine Einrichtung betrieb, die auch entlassenen Strafgefangenen durch Exerzitien bei der Resozialisierung helfen sollte.

Leider ist die Überlieferung der Causa Johanny in den Akten nur lückenhaft. An mehreren Stellen in der Akte fehlen Seiten, die offensichtlich herausgetrennt, bzw. herausgerissen worden sind. Dies betrifft mutmaßlich solche Stellen, die über erneute Vergehen Johannys hätten Auskunft geben können, so etwa zwischen dem 19. Februar 1955 und dem 10. Februar 1956. Deutlich wird jedoch auch, dass Johanny im Laufe dieser Zeit wieder als Kaplan eingesetzt worden war. Ende April 1956 bekräftigte Generalvikar Weins sogar, dass Johanny nach dem Aufkommen eines „begründete[n] Verdacht[s]“¹³¹ erneut zu Exerzitien in Marienstatt verpflichtet wurde und im Anschluss daran eine eigene Seelsorgestelle als Pfarrer zugeteilt bekam.

Dass es hier erneut zu sexualisierter Gewalt gekommen sein muss, verdeutlichen nicht nur die wiederholt fehlenden Seiten in der Akte (mindestens 12 herausgerissene Seiten für die Zeit zwischen Juli und November 1959), sondern auch die sich daran anschließenden Schriftstücke. Am 6. Februar 1960 überreichte man Johanny ein „Decretum“ von Bischof Matthias Wehr, das

¹³⁰ BATr, Abt. 85, Nr. 3151, Band 1, Unterlagen aus dem Pfarrarchiv Münstermaifeld, 2015 von Pfr. Michael Hoellen übergeben, oP.

¹³¹ BATr, Abt. 85, Nr. 3151, Band 2, oP (Brief von Generalvikar Weins an den Abt in Marienstatt vom 30. April 1956).

ihn wegen „erneut schwerer Verstöße gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ mit der Suspension belegte.¹³² Seine Haft verbrachte Johanny zunächst in der Haftanstalt Trier und anschließend in Diez.¹³³ Nach seiner Entlassung war er im Kloster Wernberg bei Villach in Kärnten untergebracht,¹³⁴ von wo aus er schließlich auf bischöfliche Anweisung hin in das Trappistenkloster Maria Wald bei Heimbach im Kreis Düren umziehen sollte.

Für die Folgezeit fehlen erneut mehrere Seiten in der Akte. Am 6. Juli 1965 hatte Johanny erneut vor Gericht gestanden, wurde allerdings trotz dringenden Tatverdachts freigesprochen. An dem Umgang der bischöflichen Behörde sei jedoch während der Verhandlung – so eine Notiz von Reinhold Schaefer zum Prozess – harsche Kritik geäußert worden, da diese Johanny in Saffig untergebracht habe, „wo mehr als sonst Gelegenheit für Verfehlungen gegeben seien“.¹³⁵ Das Bistum hielt also wohl an der noch aus der NS-Zeit tradierten Praxis der Einweisung schwer belasteter Geistlicher in die Anstalt nach Saffig in Zuständigkeit der Barmherzigen Brüder fest. Am 4. September 1965 wurde Adolf Johanny von Bischof Wehr zwangsweise laiiert. Dies ging ausweislich eines Gutachtens von Maximilian Hommens vom 8. November 1984 auf eine Entscheidung des Heiligen Offiziums zurück, das am 26. April 1965 dem Ortsbischof die Entscheidungsgewalt darüber übertragen hatte. In den vorliegenden Personalakten ist dieses Schreiben des Heiligen Offiziums jedoch nicht mehr erhalten, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass auch dieses nachträglich aus dem Konvolut entfernt wurde – mutmaßlich jedoch erst nach 1984, da der damalige Leiter der Abteilung „Kirchliches Recht“ im Bischöflichen Generalvikariat Maximilian Hommens¹³⁶ diese offenbar noch konsultieren konnte für sein Gutachten zur Person Johanny.

Der Fall Johanny war demzufolge der einzige, in dem das Bistum Trier unter Matthias Wehr Rom von der durch einen Priester verübten sexuellen Missbrauchs in Kenntnis setzte. Er ist aber auch ein Beispiel für die nachträgliche Säuberung der Personalakten, die die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung und vor allem die genauen Inhalte der Vorwürfe verunmöglicht. Dies entsprach durchaus den noch geltenden kirchenrechtlichen Vorgaben, die für solche Fälle kirchenrechtlich verurteilter Sexualtäter eine Vernichtung der inhaltlich einschlägigen

¹³² BATr, Abt. 85, Nr. 3151, Band 2, oP.

¹³³ Ebd., oP (Notiz von Pfarrer Kemmer an Prälat Vogels im BGV Trier vom 11. März 1960).

¹³⁴ Ebd., oP (Brief von Vogels an den Klausener Pfarrer Kiefer vom 1. August 1961).

¹³⁵ Ebd., oP (Notiz von Reinhold Schaefer vom 6. Juli 1965).

¹³⁶ Bischöfliches Generalvikariat, Zentralbereich 2.3 (Personalverwaltung), Personalakte „Hommens, Prof. Dr. Maximilian“, Band 1, oP (Karteikarte).

Aktenstücke fordert. Gleiches galt auch für sonstige Verurteilungen, die sich in den Personalakten niederschlugen: Aus der Perspektive der Forschung ist von Glück zu sprechen, dass die Verantwortlichen des Bistums sich häufig über die in can. 489 §2 des CIC festgelegte Pflicht hinweggesetzt haben, die Prozessunterlagen in Sittlichkeitsverfahren nach zehn Jahren oder beim Tod des Priesters zu vernichten. Entsprechend vermerkt ist ein solches Vorgehen nur in der von uns ausgewerteten Akte zu Otto Faber, der am 29. September 1972 vom Landgericht Trier wegen Vergehen gegen §176 StGB zu 8 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden war.¹³⁷ Nach dessen Tod am 21. Februar 1997 wurde Anfang März entsprechend den Vorschriften des CIC eine Prüfung der Personalakte von Berthold Zimmer durchgeführt. Er führt dazu aus:

„Beim Durchsehen der Personalakte wurde der Vorgang der Staatsanwaltschaft Trier (3 KLs 8/71) vom 6. Dezember 1992 herausgenommen. Nach Rücksprache mit Herrn Peter Schuh (Rechtsabteilung) und in der Sitzung der Personalkommission am 24. Februar 1997 sollte der o.g. Vorgang vernichtet werden. Dies ist inzwischen erfolgt.“¹³⁸

Ein Automatismus scheint hier demzufolge nicht gegriffen zu haben, sondern die Rücksprache mit Rechtsabteilung und Personalkommission führt die doch in den späten 1990er Jahren als heikel oder zumindest absicherungsbedürftig anzusehende Vorgehensweise vor Augen. Aus heutiger Sicht ist hier von einer klaren Form institutionell gewollter Vertuschung zu sprechen. Denn anders, als der CIC es vorschreibt, wurde kein „Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils“ (can. 489 §2 CIC/1983) aufbewahrt – einzig eine Notiz, die das Strafmaß und das dem Urteil zugrundeliegende Delikt aufführt, blieb erhalten.

3.3.1.2. Der Fall Adam Schuth

Als Adam Schuth erstmals nachweislich sexualisierte Gewalt verübte, war er bereits seit zwei Jahren Pfarrer in Saffig, einer kleinen Gemeinde südwestlich von Koblenz, in der mit der dortigen Heil- und Pflegeanstalt auch ein Ort bestand, an dem andere straffällig gewordene Priester des Bistums untergebracht worden sind, um weitere Übergriffe zu verhindern. Bei Adam Schuth handelt es sich um einen Priester, dem insgesamt mindestens 17 Mädchen zum Opfer fielen.

¹³⁷ Bistum Trier, Bischöfliches Offizialat, „Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), Faber Otto, oP (Tabellarische Aufstellung)

¹³⁸ BATr, Abt. 85, Nr. 2991, oP (Notiz vom 7. März 1997); Bistum Trier, Bischöfliches Offizialat, „Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), Faber Otto, oP.

Die Übergriffe, die ihm anzulasten sind, ereigneten sich zwischen dem Frühjahr 1951 und der ersten Jahreshälfte 1953. Ausweislich der Aktenlage und den Vernehmungen betroffener Mädchen fand die Übergriffigkeit Schuths erst mit seiner Inhaftierung am 13. Juni 1953 ein Ende. Aufgrund der zahlreichen bestätigten Beschuldigungen aus diesen zwei Jahre besteht Anlass zu der Vermutung, dass Schuth bereits früher entsprechende Taten begangen hat, die jedoch nicht gemeldet worden waren und auch nicht zum Teil der Ermittlungen wurden, die mit seiner Inhaftierung begannen.

Sechs der mindestens fünfzehn Mädchen waren bis zum Wechsel auf dem Bischofsstuhl von Bornewasser zu Wehr bereits von sexueller Gewalt durch Schuth betroffen gewesen. Bereits zum Zeitpunkt der ersten heute bekannten Vorfälle hätten weitere Taten verhindert werden können. Einige Mädchen sagten nämlich aus, ihren Eltern – beziehungsweise ausschließlich der Mutter – von den Vorfällen berichtet zu haben, von dieser sei ihnen verboten worden, über diese Vorfälle zu sprechen. Andere Mädchen berichteten den vernehmenden Angehörigen der Weiblichen Kriminalpolizei Trier glaubhaft, dass es bereits zum Zeitpunkt der Übergriffe Gerüchte innerhalb der Gemeinde gegeben habe. Kurzum: Wissen oder mindestens Ahnungen über die Taten waren vor Ort vorhanden, Konsequenzen erwachsen daraus jedoch zunächst nicht.

Am 13. Juni 1953 wurde der damals 60jährige Schuth verhaftet, nachdem bereits seit mehreren Monaten Gerüchte in der Gemeinde kursiert seien, die die Übergriffe des Ortspfarrers zum Inhalt hatten. Kenntnis von dieser Verhaftung erhielt die Bistumsleitung über die Meldung des Pfarrers der Nachbargemeinde Plaidt (Nikolaus Jonas), der sich – von der Inhaftierung durch den Dechanten in Kenntnis gesetzt – nach Saffig begeben hatte, um den zuständigen Amtsrichter zu sprechen.¹³⁹ Dieser teilte ihm daraufhin nicht nur die Ergebnisse der Vernehmung von „12-14 Mädchen im schulpflichtigen Alter“ mit, sondern auch den sich nun anschließenden weiteren Ablauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens mit. Danach hat Schuth mindestens sechs dieser Mädchen unmittelbar nach seiner Ankunft in der Gemeinde 1951 sexuell belästigt. Die Missbrauchstaten reichen also in die Amtszeit von Bischof Bornewasser zurück. Resümierend hielt Jonas fest, dass die Inhaftierung des Mitbruders seines Erachtens „noch aus der Mentalität einer vergangenen Zeit vollzogen wurde“, dass aber der zuständige Amtsrichter nicht nur

¹³⁹ BATr, Abt. 85, Nr. 2099, oP (Notiz von Nikolaus Jonas vom 13. Juni 1953).

Pfarrangehöriger der betroffenen Pfarrei, sondern zugleich auch „praktizierender Katholik“ sei.¹⁴⁰ Diese Reaktion verdeutlicht zweierlei: Man erwartete erstens vom zuständigen Amtsrichter aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Gemeinde und zur katholischen Glaubensgemeinschaft eine entsprechend wohlwollende Bearbeitung des Falles. Die Verhaftung wurde zweitens in enge Beziehung zu dem Vorgehen gegen katholische Geistliche durch die nationalsozialistischen Verfolgungsbehörden gesetzt.

Die Informationen, die der betreffende Amtsrichter Jonas gegeben habe, seien „vertraulich“ gewesen – diese Vertraulichkeit sehe er durch die Anfertigung der Notiz für das Bischöfliche Generalvikariat jedoch nicht als gebrochen an. Sowohl Pfarrer Jonas als auch der Dechant informierten basierend auf ihrer jeweiligen Kenntnislage die bischöfliche Verwaltung über die Verhaftung und die – in ihren Augen – mutmaßlichen Verfehlungen des Mitbruders. Beide fanden Entschuldigungen und Erklärungen für das Verhalten Schuths, sie sprachen von „unvorsichtigen Berührungen“, bei denen sich Schuth aufgrund seines „Temperament[s] und seiner Veranlagung [...] nichts [...] gedacht“ habe.¹⁴¹

Dem gegenüber steht der erste abschließende Ermittlungsbericht der mit den Vernehmungen der Mädchen betrauten Beamtinnen der Weiblichen Kriminalpolizei (WKP). Aus diesen gingen nicht nur die genauen Tatumstände und auch die Dauer der Übergriffe von teilweise bis zu drei Jahren hervor, sondern auch der Umgang der betroffenen Mädchen mit den Erlebnissen. Diese schilderten recht einhellig, Scham empfunden zu haben, und bezeichneten ihr Verhalten als „Sünde“¹⁴². Gleichzeitig seien sie aber auch „empört“ gewesen und hätten sich „aufgeregt“ über das Verhalten des Pfarrers und betonten, „daß sie sich das von einem andern Mann nicht hätten gefallen lassen. Nur weil es der Pfarrer war, hatten sie nicht den Mut, sich zu wehren.“¹⁴³

Der juristische Umgang im strafrechtlichen wie auch im kirchenrechtlichen Sinne fiel jedoch denkbar milde aus. Zunächst aus der Untersuchungshaft nach dem Einreichen einer Haftbeschwerde entlassen, da glaubhaft vermittelt wurde, an eine Rückkehr nach Saffig sei „nicht gedacht“¹⁴⁴, begab sich Schuth zu seinem Vetter. In einem Brief an Bischof Wehr erklärte sich Schuth hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, dass ihn „keine unsittlichen

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Ebd., oP (Brief von Dechant Ferdinand Gerhardus an das Bischöfliche Generalvikariat Trier vom 14. Juni 1953).

¹⁴² Ebd., oP (Ermittlungsbericht der WKP-Beamtin vom 15. Juni 1953).

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Ebd., oP (Brief von Pfarrer Jonas an das Bischöfliche Generalvikariat vom 17. Juni 1953).

Absichten leiteten, sondern Güte und Anerkennungswille.“¹⁴⁵ Sein Dechant erklärte in einem Brief an das Bischöfliche Generalvikariat die Anzeige sogar zum „Racheakt von einigen Familien, [...] die bei der bevorstehenden Kirchen[sanierung] nicht genug berücksichtigt worden seien.“¹⁴⁶ Weiterhin regte Gerhardus an, die Herren Domkapitulare Fröhner und Schaefer sowie Dompropst Kranz um das Ausstellen von Zeugnissen „für ihren Mitbruder“ zu ersuchen,

„zumal alle drei doch der Bisch. Behörde angehören und doch genau wissen, dass Pf. Schuth bei seiner frohen lebenslustigen Art sich bei diesen harmlosen Berührungen nichts Arges gedacht hat.“¹⁴⁷

Noch am gleichen Tag erschien ein Artikel in der Mainzer SPD-Zeitung „Die Freiheit“, die nicht nur über die Festnahme Schuths und die laufenden Ermittlungen berichtete, sondern außerdem bekanntgab, der Festgenommene habe sich „bereits früher an anderen Orten ähnliche Verfehlungen zuschulden kommen lassen, so daß seitens der bischöflichen Behörde Strafversetzungen ausgesprochen werden mußten.“¹⁴⁸ Dagegen legte das Bischöfliche Generalvikariat nach §11 des Pressegesetzes Beschwerde ein, da hierin unwahre Behauptungen getätigt worden seien und gegen Schuth bis zu diesem Zeitpunkt – zumindest ausweislich der Personalakte und der übrigen konsultierten Aktenbestände – keine Verfahren geführt oder Vergehen bekannt geworden waren. Am 27. Juni 1953 erstattete das Bistum zudem Anzeige wegen übler Nachrede und Verleumdung gegen die Redakteure und Verleger der *Freiheit* in Mainz sowie des *Öffentlichen Anzeigers* ins Bad Kreuznach und der *Hunsrücker Zeitung* in Simmern, die ähnlich lautende Berichte über Schuths Verhaftung gedruckt und die Vorwürfe früherer Vergehen kolportiert hatten. In seiner Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Trier hob Generalvikar Peter Weins hervor, dass „die Presse mit diesem Artikel nicht nur Herrn Pfarrer Schuth persönlich, sondern die katholische Kirche, zumindest aber die Geistlichkeit insgesamt [habe] treffen wollen.“¹⁴⁹ Der dezidiert sozialdemokratisch ausgerichteten Zeitung *Die Freiheit* als Urheberin des Ursprungsartikels unterstellte Weins, eine öffentliche Kampagne gegen die Katholische Kirche führen zu wollen und suggerierte damit, die Sozialdemokratie verfolge ganz ähnliche Absichten wie die Nationalsozialisten 1936/37 mit ihrer Hetzkampagne aus Anlass der

¹⁴⁵ Ebd., oP (Brief von Adam Schuth an Bischof Matthias Wehr vom 19. Juni 1953).

¹⁴⁶ Ebd., oP (Brief von Dechant Gerhardus an das Bischöfliche Generalvikariat Trier vom 19. Juni 1953).

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Ebd., oP (Zeitungsartikel in *Die Freiheit* Nr. 73 vom 19. Juni 1953).

¹⁴⁹ Ebd., oP (Anzeige erstattet von Generalvikar Peter Weins bei der Staatsanwaltschaft Trier vom 27. Juni 1953).

„Sittlichkeitsprozesse“ wegen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und Schutzbefohlenen und Homosexualität gegen Ordensangehörige und Priester der Region.

Parallel zum anlaufenden Verfahren gegen die Redakteure der Zeitungen wurde das Ermittlungsverfahren gegen Adam Schuth am 7. August 1953 eingestellt, da die Berührungen einerseits nur oberhalb der Bekleidung gewesen seien und andererseits „auch keinerlei Bemerkungen gemacht worden sind, die auf eine wollüstige Absicht deuten ließen.“¹⁵⁰ In der Lesart der bischöflichen Behörde hieß das, dass das Verfahren „wegen Haltlosigkeit der Verdächtigungen eingestellt worden ist“¹⁵¹ – eine Auslegung des Einstellungsbeschlusses, die einer objektiven Bewertung nicht standhalten kann. Denn ein Geständnis von Schuth, die Taten begangen zu haben, lag vor – sowohl bei Gericht als auch gegenüber dem Bistum. Lediglich die nötige Schwere der Taten reichte nach damaligen Maßstäben nicht zur strafrechtlichen Ahndung aus, von der „Haltlosigkeit“ der Vorwürfe konnte hingegen keine Rede sein.

Das Bistum sah dementsprechend auch keinerlei Anlass zu irgendwelchen kirchenrechtlichen Sanktionen und beschränkte sich darauf, den beschuldigten Pfarrer durch den Verantwortlichen für die Personalangelegenheiten der Priester – Reinhold Schaefer – auf freie Stellen hinzuweisen. So trat Schuth schließlich schon zum 15. September 1953, das heißt nur drei Monate nach seiner Inhaftierung, seine neue Stelle als Pfarrer in der Gemeinde Franken an.¹⁵² Eine Informierung der dort vor Ort Verantwortlichen über das Vorleben und die Übergriffe seitens des Priesters fand nicht statt.

Anders als noch unter Franz Rudolf Bornewasser verzichtete das Bistum im Falle von Adam Schuth wie auch in vergleichbaren Fällen darauf, intern ein kirchenrechtliches Gutachten bzw. eine kirchenrechtliche Stellungnahme durch den Official erstellen zu lassen. Albert Heintz, der am 1. Mai 1949 zum Official ernannt worden war, wurde unter dem Episkopat von Matthias Wehr mit keiner entsprechenden kirchenrechtlichen Stellungnahme in Fällen sexueller Übergriffe durch Priester betraut – anders noch als Matthias Wehr unter seinem Vorgänger Franz Rudolf Bornewasser. Als früherer Official und ausgebildeter Kanonist fühlte sich der neue Bischof fachlich kompetent genug, solche Fälle ohne Rückversicherung bzw. rechtliche Beratung durch seinen Official zu entscheiden.

¹⁵⁰ Ebd., oP (Begründung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Vergehens nach §176 Abs. 3 StGB durch die Staatsanwaltschaft Koblenz vom 7. August 1953).

¹⁵¹ Ebd., oP (Schreiben von Generalvikar Weins an Dechant Gerhardus vom 19. August 1953).

¹⁵² Ebd., oP (Karteikarte).

3.3.1.2. Der Fall Erwin Bernard

Der zweite Fall versetzt uns ans Ende der Amtszeit von Bischof Wehr. Am 7. und 8. Juni 1966 führten die beiden Kapläne Bruno Strickstrock und Arthur Quint ausführliche Gespräche mit Messdienern in der Gemeinde St. Josef in Saarbrücken, nachdem es bereits

„viele Andeutungen durch Ministranten und Lehrer und aufgrund von Filmen und dem sonderbaren Verhalten unseres Pastors (häufige Zimmerbesuche von einzelnen Jungen, 3 Parisfahrten mit je einem Jungen) gegeben hatte.“¹⁵³

Im Zuge dieser Untersuchungen, die die beiden Kapläne eigenverantwortlich aufgenommen hatten, konnten bereits zehn von sexuellen Übergriffen betroffene Jungen ermittelt werden. Meldungen von weiteren fünf Betroffenen sind seit 2011 beim Bistum eingegangen. Der Zeitraum dieser später gemeldeten Übergriffe reicht bis ins Jahr 1955 zurück und betrifft bereits die Zeit, als Erwin Bernhard als Pfarrer in Neunkirchen-Wellesweiler tätig war.¹⁵⁴ Die für ihn ausgestellten Zeugnisse für Hilfsgeistliche wie auch Visitationsberichte der vorangegangenen Jahre hatten Bernard bereits ein großes Geschick in der „Seelsorge der männlichen Jugend“¹⁵⁵ bzw. eine „besondere Begabung für Umgang mit der männlichen Jugend“¹⁵⁶ attestiert. Vor dem Hintergrund unseres heutigen Wissensstands liegt die Mutmaßung nahe, dass solche Übergriffe bereits während seiner Kaplansstellen in Bendorf (St. Medard), 1948–1952,¹⁵⁷ und Bitburg (St. Peter), 1952–1955,¹⁵⁸ stattgefunden haben könnten.

Die Ergebnisse der von den Kaplänen in Saarbrücken initiierten Befragungen wurden an die bischöfliche Behörde weitergeleitet. Dort müssen sie mindestens in der von Reinhold Schaefer geleiteten Personalabteilung zur Kenntnis genommen worden sein, da sie chronologisch in der Personalakte eingebunden worden sind. Möglicherweise wurde auch das Generalvikariat davon in Kenntnis gesetzt – abschließend ist dieser Informationsfluss jedoch nicht zu klären. Nur drei Tage, nachdem das Bistum Kenntnis von den Gesprächen mit den betroffenen Jungen erhalten hatte, reichte Bernard beim Trierer Generalvikariat einen Antrag auf Beurlaubung ein:

„Aus gesundheitlichen Gründen bitte ich mich sofort für die Zeit von 4–6 Wochen zu beurlauben. Sollten Sie es wünschen, kann ärztliches Attest nachgereicht

¹⁵³ BATr, Abt. 85, Nr. 2848, Teil IV, Bl. 1–6.

¹⁵⁴ BATr, Abt. 85, Nr. 2848, Teil I, Karteikarte.

¹⁵⁵ BATr, Abt. 85, Nr. 2848, Teil II, oP (Zeugnis für Hilfsgeistliche vom 26. Januar 1951).

¹⁵⁶ Ebd., Bl. 16.

¹⁵⁷ BATr, Abt. 85, Nr. 2848, Teil I, Karteikarte; BATr, Abt. 85, Nr. 2848, Teil II, Bl. 14.

¹⁵⁸ BATr, Abt. 85, Nr. 2848, Teil I, Karteikarte.

werden. Ich beabsichtige zunächst nach Kloster Himmerod zu gehen und anschließend einen Kuraufenthalt wegen eines Magenleidens auszusuchen.“¹⁵⁹

Weitere vier Tage später – Bernard hielt sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Kloster Himmerod auf – leistete er den Verzicht auf seine Pfarrgemeinde. Dies wurde umgehend angenommen und Bernard in den Ruhestand versetzt.¹⁶⁰ Doch mit dieser sehr raschen und konsequenten Vorgehensweise des Bistums nach Bekanntwerden der Übergriffe ist der Fall noch nicht zu Ende. Denn noch im selben Jahr wurde die Isolierung des Täters in einem Kloster und seine Versetzung in den Ruhestand wieder aufgehoben. Zum Jahresende 1966 ging Erwin Bernard als sogenannter „Fidei-Donum-Priester“ nach Aurilândia-Go in Brasilien – parallel zum laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen ihn.

Da für die Entsendung eines inkardinierten Priesters ins Ausland die Zustimmung des Ortsbischofs gegeben sein musste, ist davon auszugehen, dass neben Reinhold Schaefer als Leiter der Personalabteilung und Josef Paulus als Generalvikar auch Bischof Matthias Wehr in die Vorgehensweise und Entscheidungsfindung in irgendeiner Weise einbezogen worden sein muss.

Damit praktizierte die Bistumsleitung ein Verfahren, dass erstmals 1959 aktenkundig geworden ist und das wir bereits im Fall des Täters Paul Krischer beschrieben haben.¹⁶¹ Fünf Priester, denen strafrechtliche Verfahren drohten oder die als Missbrauchstäter gemeldet worden waren, wurden im Untersuchungszeitraum (1946–2021) ins Ausland vermittelt. Damit halfen die Bistumsleitungen den Tätern aktiv dabei, einer strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung zu entgehen. Die Vermittlung erfolgte in vier Fällen über kirchliche Hilfsorganisationen meist nach Mittel- und Südamerika.¹⁶² Im Fall von Erwin Bernard unterstützte das Bistum Trier ihn nicht nur durch die Vermittlung seines Einsatzes in Brasilien, sondern die Bistumsverantwortlichen handelten auch in den folgenden Jahren am Rande der Legalität, um ihren Priester durch Finanzleistungen zu unterstützen. Die Kommunikation wie auch die monatliche Bezahlung lief spätestens seit April 1967 über einen Bruder von Erwin Bernard, um eine direkte Verbindung zum

¹⁵⁹ BATr, Abt. 85, Nr. 2848, Teil II, oP (Brief von Bernard an GV Trier vom 11. Juni 1966).

¹⁶⁰ Ebd., oP (Schreiben von GV an Bernard vom 18. Juni 1966).

¹⁶¹ Erster Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich des Bistums Trier. Berichtsdatum 25.08.2022, Trier 2022, S. 22–25.

¹⁶² Vgl. dazu auch Haase/Raphael: Zwischenbericht Marx/Ackermann, S. 33–38 zu Claus Weber und vor allem: Bettina Janssen: Untersuchung der Akten der Koordinationsstelle Fidei Donum der Deutschen Bischofskonferenz bei der Bischöflichen Aktion Adveniat in Essen. Abschlussbericht, Köln 2022.

Bistum Trier zu kaschieren.¹⁶³ In Rücksprache mit Stanislaus von Melis, dem Prälaten der Prälatur der Passionisten in São Luís de Montes Belos in Brasilien, vereinbarte Schaefer sich dafür einzusetzen,

„die noch ungeklärte Frage betr. Erwin Bernard zu einem guten Ende zu führen und so die Voraussetzungen für ein polizeiliches Führungszeugnis zu schaffen. Ich hoffe, daß es bald gelingen wird. Dann werde ich Ihnen und gleichzeitig auch Erwin schreiben, was zu veranlassen ist.“¹⁶⁴

Einen Monat später vermerkte Schaefer in einer internen Notiz, dass der Haftbefehl gegen Bernard noch bestehe und dass „nach einem legalen Weg gesucht werden [soll], auf dem der Haftbefehl niedergeschlagen und die Eintragung im Fahndungsbuch gelöscht wird.“ Um die Inkardination in Brasilien zu ermöglichen, war aber die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses von Nöten.¹⁶⁵ Dieser „legale Weg“ wurde in Absprache mit dem saarländischen Justizministerium gesucht – und gefunden. Der damalige Minister der Justiz im Saarland, Alois Becker, riet dazu, „unter Hinweis auf die besonderen Umstände des Falles das Führungszeugnis zu beantragen“. Es könnte möglicherweise ausgestellt werden, wenn ein Verweis auf die Tatsache gemacht würde, „dass das Verhalten von Bernard, das hier Gegenstand des Strafverfahrens wurde, in seinem jetzigen Aufenthaltsland strafrechtlich milder beurteilt wird.“¹⁶⁶ Da aus der vorliegenden Korrespondenz zwischen Schaefer und Becker der genaue Aufenthaltsort Bernards nicht hervorgeht – hier ist lediglich vom „außereuropäischen Ausland“¹⁶⁷ die Rede – scheint entweder nicht die gesamte Kommunikation schriftlich abgelaufen zu sein oder nicht alles Eingang in die überlieferten Akten gefunden zu haben. Mit dieser vom Ministerium vorgeschlagenen Vorgehensweise war man jedenfalls erfolgreich. Am 27. März 1969, also bereits in der Amtszeit von Bischof Stein, empfing Stanislaus von Melis das aus Trier versendete Führungszeugnis, das dieser Bernard aushändigen konnte.

Noch während der Haftbefehl vollstreckt werden sollte, versuchte der Koblenzer Staatsanwalt Franz-Rudolf Birk¹⁶⁸ Kontakt mit seinem „alten Kameraden“ Bernard aufzunehmen. Er schrieb an Reinhold Schaefer:

¹⁶³ BATr, Abt. 85, Nr. 2848, Teil II, oP (Akten-Vermerk vom 22. April 1967).

¹⁶⁴ Ebd., oP (Brief von Schaefer an Melis vom 27. November 1968).

¹⁶⁵ Ebd., oP (Vermerk vom 17./18. Dezember 1968).

¹⁶⁶ Ebd., oP (Brief Becker an Schaefer vom 7. Februar 1968).

¹⁶⁷ Ebd., oP (Brief Schaefer an Becker vom 20. Dezember 1968).

¹⁶⁸ Franz Rudolf Birk (*22. April 1936 in Bendorf/Rhein, +9. September 1980) wurde am 7. September 1964 zum Gerichtsassessor ernannt. Nach Stationen an Zivilkammern der Landgerichte in Trier und Koblenz, wurde er zum 1. Oktober 1965 bei der Staatsanwaltschaft Koblenz eingestellt. Eine Planstelle erhielt er zum 1. April 1967 als

„[s]eine Anschrift ist [...] leider nicht bekannt; ich nehme aber an, daß Du sie kennst. Deshalb möchte ich Dich bitten, die Adresse auf den beigefügten Brief zu ergänzen und den Brief weiterzuleiten. Ich habe vorsorglich Luftpost-Papier benutzt und lege Briefmarken bei.“¹⁶⁹

Auch wenn die Staatsanwaltschaft Koblenz nicht in dieser Sache gegen Bernard ermittelte, so ist dieses Schreiben Birks doch aufschlussreich. Erstens scheint es für ihn selbstverständlich zu sein – und damit mutmaßlich auch anderen Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden –, dass in Fällen, in denen deutsche Behörden den Aufenthaltsort eines Priesters nicht eruieren können, das Bistums dennoch dazu in der Lage sein würde. Damit lag er vollkommen richtig, denn Schaefer vermerkte handschriftlich auf dem Brief, dass der Brief am 2. Januar 1969 weiterbefördert worden sei.¹⁷⁰ Zweitens verrät der Satz, Birk habe „vorsorglich Luftpost-Papier benutzt“, dass es den Angehörigen der deutschen Strafverfolgungsbehörden sehr wohl klar war, dass Priester, derer sie trotz offenen Haftbefehls nicht habhaft zu werden im Stande waren, sich sehr wahrscheinlich im außereuropäischen Ausland aufhielten.

Gut 20 Jahre nach dem Ende der NS-Diktatur hatte die Nähe zwischen Bistumsleitungen und staatlichen Behörden eine derart enge Vertrautheit und Rücksichtnahme erreicht, dass Mithilfe bei der Strafvereitelung von Missbrauchsdelikten zu einer Gefälligkeit zwischen Kooperationspartnern geworden war.

3.3.2. Einmal- und Gelegenheitstäter

3.3.2.1. Der Fall Josef Kraus

Am 18. November 1953 notierte Reinhold Schaefer, dass gegen den Merchinger Pfarrer Josef Kraus eine „Anzeige wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern“ vorliege.¹⁷¹ Am 9. Dezember desselben Jahres ging ein Schreiben des Mayener Landratsamtes im Bischöflichen Generalvikariat ein, das von verbalen sexuellen Übergriffen von Kraus gegenüber einem Mädchen im Jahr 1951 berichtete. Die beiden Meldungen, mit denen beim ersten Mal der Generalvikar, beim zweiten Mal zusätzlich auch der Personalverantwortliche des Bistums konfrontiert worden waren, verhallten. Keiner dieser Meldungen ging man intern nach – ein Gespräch mit dem Beschuldigten wurde laut Akten nicht geführt. Kraus selbst bat später, am 11. April 1961, aufgrund

Staatsanwalt ebenda. Seine Karriere setzte er im Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz fort, wo er Regierungsdirektor (5/1974) und schließlich zum Ministerialrat (1/1977) befördert wurde. Vgl. zu seiner Person: Handbuch der Justiz 9 (1968), S. 175; Handbuch der Justiz 11 (1972), S. 188; LHAko, Best. 860P, Nr. 8799.

¹⁶⁹ BATr, Abt. 85, Nr. 2848, Teil II, oP (Brief vom 19. Dezember 1968).

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ BATr, Abt. 85, Nr. 943.

seines gesundheitlichen Zustandes um Versetzung in den Ruhestand. Dem kam das Bistum nach, sodass Kraus zum 1. August des Jahres emeritiert wurde und seinen Alterswohnsitz in Mayen nahm.

Die Meldungen gegen Josef Kraus blieben folgenlos, seine Taten blieben ungeahndet. Selbst die sonst häufig verfüigten Beurlaubungen, Exerzitien und Versetzungen blieben aus. Die beiden kurz hintereinander im Bistum eingegangenen Meldungen über seine Übergriffe scheinen den Aufzeichnungen nach auch nie miteinander in Beziehung gesetzt worden zu sein. Da in diesem Fall keine weiteren Reaktionen aus der betroffenen Gemeinde erfolgten, verliefen die Meldungen im Sande. Für die Bistumsleitung blieb es beim Wegsehen und Ignorieren, ein Anlass zur Vertuschung war gar nicht gegeben.

3.3.2.2. Der Fall Alois Friederich

Alois Friederich schlug bereits wenige Jahre nach seiner Priesterweihe am 6. August 1939 in Trier den Lehrerberuf ein. Seit April 1946 war er zunächst Subdirektor im Konvikt in Trier, bevor er zum 12. August 1949 als Direktor des Alumnats in Boppard Beschäftigung fand. Dort verrichtete er drei Jahre seinen Dienst und nahm schließlich eine Stelle als Religionslehrer an der Städtischen Studienanstalt für Mädchen in Trier ein. Zum 11. Februar 1952 erfolgte seine dortige Eingruppierung als Studienassessor.¹⁷²

Am 30. Juni 1955 richtete Friederich einen handschriftlichen Brief unmittelbar an Bischof Wehr und offenbarte ihm das Folgende:

„Nach 5 Wochen Einsamkeit, Besinnung und Reue fühle ich mich verpflichtet, Ew. Bischöfl. Gnaden zu schreiben. Grund meines Schreibens ist das drückende Bewusstsein, Unrecht getan zu haben: Unrecht gegen Gott, den Herrn, in dessen Dienst ich stehe und dem ich schlecht gedient habe, Unrecht gegen die Kirche, in deren Auftrag ich tätig war und nach deren Grundsätzen ich hätte handeln müssen, Unrecht an einem jungen Menschen, dem ich stets in persönlichem Beistand hätte dienen und helfen müssen, Unrecht gegen eine christliche Familie, der ich Enttäuschung, Leid und Sorgen bereitet habe. In diesem Falle habe ich als Priester versagt, das Priesterliche trat zurück, das Menschliche schob sich in den Vordergrund. Schuld steht in meinem Leben. Die verflossenen Wochen waren angefüllt mit Nachdenken, Beten, Beichten und der Neuorientierung. Der Weg in die Zukunft den ich als Priester zu gehen habe liegt klar vor mir. Möge der Herrgott mir die Kraft geben, ihn so zu gehen, wie es er erwartet. Ihnen, Bischöfl. Gnaden, habe ich mein Versagen zu allen anderen Belastungen Ihres schweren Amtes Enttäuschung, Kummer, Schmerz und Sorgen bereitet. Dem Ansehen des Priestertums habe ich bei allen

¹⁷² Bistum Trier, Bischöfliches Offizialat, „Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), Akte „Friederich, Alois“, oP (Kopie Karteikarte PA).

geschadet, die von diesem Versagen Kenntnis erhielten. Für all dies möchte ich heute aus tiefstem Herzen Ew. Bischöfl. Gnaden um Verzeihung bitten: einen anderen Aufenthaltsort und Wirkungskreis mir zuzuweisen, eine Betätigung mir zu geben, damit ich durch die Tat zeigen kann ... damit ich durch die Tat zeigen kann, wie ernst es mir mit der versprochenen Besserung ist. In tiefem Bedauern, dass ich einen solchen Brief schreiben musste, sowie aufrichtige Reue!“¹⁷³

Die Reaktion Wehrs auf diesen Brief war geprägt von Zugewandtheit zum Priester. Er nahm in seiner Antwort nur noch Bezug auf dessen berufliche Zukunft. Er drückte nicht nur seine „Freude“ darüber aus, dass sich Friederich mit seinem Anliegen an ihn gewandt habe, sondern versicherte ihm, „[ü]ber das Vergangene [...] nicht weiter reden“ zu wollen. Stattdessen gelte es jetzt, „die Konsequenzen zu ziehen und für die Zukunft und dann demütig aber auf Gott vertrauend und mutig für Gottes Sache zu arbeiten dort, wohin Er Sie rufen wird.“¹⁷⁴ Damit vermied der Bischof zugleich auch, die Taten seines Priesters in Hinsicht auf notwendige kirchenrechtliche Sanktionen weiter zu prüfen.

Die einzige Konsequenz, die Friederich ereilen sollte, war seine Beurlaubung vom Schuldienst. Sie erbat Generalvikar Peter Weins umgehend, am 11. Juli 1955, beim rheinland-pfälzischen Ministerium für Unterricht und Kultus.¹⁷⁵ Eine Begründung für diese Abberufung aus dem Schuldienst wurde dem Kultusministerium jedoch nicht genannt – zumindest nicht schriftlich festgehalten. Ob eine Inkenntnissetzung über die dahinterliegenden Gründe zu einer Anzeigerstattung seitens des Ministeriums geführt hätte, muss offen bleiben, kann aber nach der Kenntnis zur Vorgehensweise in ähnlich gelagerten Fällen bezweifelt werden. Daraufhin erfolgte seine Versetzung als Pfarrverwalter nach Scheuerfeld.¹⁷⁶ Offenbar gab Friedrich die Hoffnung auf eine Rückkehr in den Schuldienst noch nicht auf, wovon ein Brief von Weins an Friederich vom 19. September 1957 zeugt. Hierhin teilte ihm der Generalvikar mit, „daß keine Aussichten bestehen, daß Sie in absehbarer Zeit in den Schuldienst zurückkommen.“ Vielmehr erachtete er es als „dringend notwendig, daß Sie sich auf die Gründung eines eigenen Haushaltes einrichten und das Pfarrhaus beziehen.“¹⁷⁷

Doch damit endet der Fall Friederich nicht. 17 Jahre nach seinem letzten Gesuch wurde Friederich am 10. Juli 1974 als Pfarrer in Neumagen und Dhron eingeführt. Hier blieb er bis zu

¹⁷³ BATr, Abt. 85, Nr. 3018, oP (Brief von Alois Friederich an Bischof Matthias Wehr vom 30. Juni 1955).

¹⁷⁴ Ebd., oP (Brief von Matthias Wehr an Friederich vom 4. Juli 1955).

¹⁷⁵ Ebd., oP.

¹⁷⁶ Bistum Trier, Bischöfliches Offizialat, „Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), Akte „Friederich, Alois“, oP (Kopie Karteikarte PA).

¹⁷⁷ BATr, Abt. 85, Nr. 3018, oP (Brief von Generalvikar Weins an Friederich vom 19. September 1957).

seiner Emeritierung im November 1990.¹⁷⁸ Im Jahr 2019 meldete sich ein weiterer Betroffener über seinen Anwalt beim Bistum und berichtete von sexuellen Übergriffen während des Kommunionunterrichts und im Anschluss daran. Diese Missbrauchstaten fanden zwischen 1974 und 1975, also direkt nach dem Wechsel Friederichs in seine neue Gemeinde statt. Bereits unmittelbar nach seiner Ankunft in Neumagen war Friederich damit ein weiteres Mal straffällig geworden, ohne dass darüber zeitgenössisch jedoch die Eltern des Betroffenen, eine staatliche Behörde oder auch das Bistum informiert worden wären. Ob noch weitere Betroffene sexuellen Übergriffen durch Friederich ausgesetzt waren, wissen wir bis heute nicht. Dieser Fall zeigt sehr deutlich, wie sehr das in unseren Berichten rekonstruierte Hellfeld von den späteren Meldungen Betroffener erweitert worden ist. Angesichts des großen zeitlichen Abstands (mindestens 17 Jahre) zwischen den aktenkundigen Missbrauchstaten und der Meldung von 2019 stellt sich die Frage, ob es Friederich auch in Scheuerfeld gelang, seine sexuellen Übergriffe geheim zu halten und ob wir es bei ihm mit einem möglichen Intensivtäter zu tun haben.

3.4. Die persönliche Verantwortung der Bistumsleitung

Ähnlich wie schon unter Bischof Franz Rudolf Bornewasser war auch unter Matthias Wehr der Generalvikar die zentrale Person in der Auseinandersetzung mit Fällen sexuellen Missbrauchs. Im weit überwiegenden Anteil aller bekannt gewordenen Fälle (22 = 75,8 Prozent) war es Generalvikar Peter Weins, der die Bearbeitung verantwortet hat. In drei Fällen verfuhr er dabei, ohne weitere Verantwortliche einzubeziehen. In zwei Fällen musste er auf Verurteilungen durch weltliche Gerichte reagieren, in einem weiteren Fall waren es Pfarrangehörige, die ihm von den Taten eines Priesters in Kenntnis setzten. In diesen Fällen wird ein Umgang deutlich, den man nicht anders als nachlässig bezeichnen kann. Am 14. Dezember 1959 wandten sich Pfarrangehörige an Weins, um diesen über sexuelle Übergriffe des Schleidweilerer Pfarrers Nikolaus Schneider gegenüber mindestens zwei fünf und acht Jahre alten Mädchen zu unterrichten.¹⁷⁹ Am 5. Februar 1960 notierte Weins dazu, dass Schneider sich bereit erklärt habe, nach Ostern eine neue Pfarrstelle zu übernehmen.¹⁸⁰ Damit war für Weins der Fall offensichtlich erledigt. Weder ging er der Meldung weiter nach noch bemühte er sich die Vorfälle intern aufzuklären. Zeitdruck, um weitere Übergriffe zu vermeiden oder ein „Ärgernis“ für das Bistum abzuwenden,

¹⁷⁸ Bistum Trier, Bischöfliches Offizialat, „Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), Akte „Friederich, Alois“, oP (Kopie Karteikarte PA).

¹⁷⁹ BATr, Abt. 85, Nr. 2131, oP.

¹⁸⁰ Ebd., oP.

scheint er nicht verspürt zu haben. Aber auch die Lösung, Schneider in eine neue Pfarrstelle zu vermitteln, kam nicht zustande. Am 29. Januar 1962 (!) wandte sich Weins nochmals schriftlich an Schneider und wies ihn auf seine „ernste amtliche Pflicht“ hin,

„auf Ihr vor 2 Jahren gegebenes Wort zurückzukommen und Sie aufzufordern, dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Ihre Pfarrei Schleidweiler in der nächsten Zeit zur Verfügung zu stellen.“¹⁸¹

In seiner Antwort vom 18. Februar widersprach Schneider der Ansicht des Generalvikars, seine Achtung als Priester und Seelsorger sei in der Gemeinde nicht mehr gegeben und versprach, sich zu bemühen, „ein priesterliches Leben zu führen.“¹⁸² Mit dieser Zusicherung scheint sich Weins zufrieden gegeben zu haben – denn weiterhin geschah nichts. Schneider verstarb am 22. Mai 1966 in Schleidweiler als noch im Dienst stehender Pfarrer.

Neben dem Generalvikar war Reinhold Schaefer als Verantwortlicher in Personalfragen mit einer großen Zahl an Fällen sexueller Gewalt beschäftigt. Gemeinsam mit seinem Stellvertreter Wilhelm Vogels bearbeitete er insgesamt die Meldungen gegen 19 Priester. Er selbst war in die meisten der in der Personalabteilung aufgelaufenen Fälle persönlich involviert (17 = 54,8 Prozent) – in drei Fällen wie auch Generalvikar Weins alleinig für die Bearbeitung verantwortlich. Bezeichnenderweise betreffen zwei frühe Meldungen, die bei Schaefer eingegangen sind, Priester, die anschließend über Jahrzehnte regelrechte Missbrauchskarrieren entwickelt haben. Sie hätten beide durch ein gezieltes und konsequentes Vorgehen – mindestens aber durch die Kooperation mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden – bereits im Entstehen eingedämmt werden können. Dabei handelte es sich um die Intensivtäter Bernhard Haverkamp und Johannes Lanser.

Gegen ersteren ging am 20. September 1966 eine Meldung eines 19jährigen jungen Mannes und dessen Vaters bei Schaefer ein, in der dargelegt wurde, der Ordensgeistliche Haverkamp habe den jungen Mann zu „gleichgeschlechtlichen Handlungen verleiten wollen.“¹⁸³ Verbunden mit dieser Meldung war die Drohung des Vaters, den Fall publik zu machen, „wenn nicht von seiten der Behörde eingegriffen werde.“¹⁸⁴ Wenn auch der Vermerk von Schaefer mit „eilt“ überschrieben wurde, so ist diese Eile in den Akten zu dieser Meldung nicht mehr zu erkennen. Erst 9 Monate später, am 14. Juli 1967 wurde Haverkamp durch den Abt der Abtei St. Matthias

¹⁸¹ Ebd., oP.

¹⁸² Ebd.

¹⁸³ BATr, Abt. 89, Nr. 665, oP.

¹⁸⁴ Ebd.

zum Orden zurückbeordert – eine tatsächliche Aufklärung des Sachverhaltes wurde jedoch erst 1970 angegangen, als Haverkamp mit der erneuten Übernahme einer Pfarrverwaltung betraut werden sollte. Diese Verschleppung geht ausschließlich zu Lasten von Reinhold Schaefer, der als einzige Person innerhalb der Bistumsleitung Trier informiert war. Sie führte mutmaßlich dazu, dass weitere Jugendliche Opfer sexueller Gewalt durch Bernhard Haverkamp wurden. Seine „Missbrauchskarriere“ sollte noch bis in die Mitte der 1980er Jahre andauern. In dieser Zeit wurden – nach den uns vorliegenden Informationen – mindestens 15 Jungen im Alter von 14 bis 16 Jahren Opfer von sexueller Gewalt durch Haverkamp.

Ähnlich verlief auch die Umgangsweise Schaefers, als sich Johannes Lansers Nachfolger als Direktor des Linzer Konviktes (Johannes Pöck) an ihn wandte. Nachdem Lanser nach seinem Weggang im November 1956 bereits mehrfach in Linz zu Besuch gewesen sei, sei dort „das Gespräch bei den Konviktoristen sehr aufgeflackert, besonders in der Quinta.“ Darüber hätten dann vier Schüler mit Pöck gesprochen. Pöck bat daraufhin Schaefer in dieser Angelegenheit einzugreifen.¹⁸⁵ Er forderte, dass mit Lanser gesprochen werden müsse und dass dieser Linz nicht mehr besuchen, keinen Briefverkehr mehr mit Jungen unterhalten und keine Besuche „v. Jungens bei sich über Nacht“ haben dürfe. Schaefer fügte hinzu, dass zu klären sei, ob ihm eine Monitio für „die jetzige neue Arbeit“ ausgesprochen werden solle.¹⁸⁶ Mit Dringlichkeit wurde diese Angelegenheit jedoch nicht bearbeitet: Nachdem Pöck sich gemeldet hatte, vergingen fast zweieinhalb Monate, bis Schaefer Lanser an seiner Pfarrstelle in Reinsfeld besuchte und mit ihm ein Gespräch führte.¹⁸⁷ Eine Monitio wurde jedoch ebensowenig ausgesprochen, wie weitere Konsequenzen erwogen. Auch auf eine zweite Meldung Pöcks vom 22. Februar 1957 hin, dass inzwischen nicht nur die Schüler, sondern auch Eltern über den Umgang des Bistums mit Lanser sprechen würden, erfolgte keine Handlung. Die Eltern würden – so Pöck – die Position vertreten, dass man „so was“ „eigentlich der Polizei [hätte] melden müssen, so einer hätte doch keine Pfarrstelle bekommen dürfen.“¹⁸⁸ In Linz, da war sich der neue Direktor sicher, würde irgendwann nicht mehr darüber gesprochen werden. Allerdings äußerte er die „große Sorge, daß auf diese Weise doch eines Tages etwas herauskommen könnte.“ Die Konsequenz, die er zog, war ernüchternd: „Wir können nur beten und büßen.“¹⁸⁹ Andere, sowohl Pöck als

¹⁸⁵ BATr, Abt. 85, Nr. 2880, oP (Aktennotiz Reinhold Schaefer vom 1. Dezember 1956).

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Ebd. (Handschriftliche Notiz von Reinhold Schaefer).

¹⁸⁸ Ebd., oP (Brief von Direktor Pöck an Schaefer vom 22. Februar 1957).

¹⁸⁹ Ebd.

auch weiteren Verantwortlichen offenstehende Handlungsoptionen, wie etwa die Anzeige bei der Polizei, scheinen nicht im Geringsten erwogen worden zu sein. Unbehelligt verblieb Lanser auf seiner Pfarrstelle in Reinsfeld, bis er dort am 31. Dezember 1984 emeritiert wurde. So kamen zu den neun uns bis zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Betroffenen aus dem Bischöflichen Konvikt in Linz noch mindestens fünf weitere hinzu, die zwischen den späten 1950er Jahren und 1978 seinen sexuellen Übergriffen in Reinsfeld ausgesetzt waren. Die Tatsache, dass außerdem eine Meldung zu seiner frühen Kaplanszeit in Dudweiler (Januar 1946-August 1951)¹⁹⁰ bekannt ist, spricht dafür, dass sich Lanser auch während seiner Einsätze als Kaplan in Koblenz sowie vor allem auch als Bezirksjugendseelsorger Saar und Direktor des Langwiedstiftes in Saarbrücken aufgrund seines noch engeren Umgangs mit Kindern und Jugendlichen sexueller Übergriffe schuldig gemacht haben wird. Diese Karrieren zweier Intensivtäter sind durch das Wegschauen und das Nichthandeln Reinhold Schaefers erleichtert, wenn nicht sogar erst ermöglicht worden.

Bischof Matthias Wehr selbst war in neun Fällen direkt in die Bearbeitung involviert. In keinem Fall entschied er allein, aber auch seine persönliche Beteiligung führte nicht zu einem umsichtigeren und angemesseneren Umgang mit den gemeldeten Fällen sexuellen Missbrauchs. Auch in diesen Fällen wurden die Beschuldigten auf andere Pfarrstellen innerhalb des Bistums versetzt oder auch in andere deutsche Bistümer vermittelt. Beachtlich erscheint hier etwa der Umgang Wehrs als Trierer Ortsbischof mit dem Antrag des Priesters Johann Maraite, in den Bistumsklerus aufgenommen zu werden. In einer ersten Anfrage vom 24. Januar 1952 offenbarte Maraite bereits, dass er „[i]nfolge von Schwierigkeiten, die mir durch Unvorsichtigkeiten gegenüber Jugendlichen erwachsen [...] auf Drängen des Bistums“ seine Stelle als Pfarrverwalter in Lüttich aufgeben musste.¹⁹¹ Diese Bitte wurde Maraite abschlägig beantwortet und zwar nicht zuletzt aufgrund der ihm nachgewiesenen und von Maraite selbst eingestandenen Übergriffe gegenüber Jungen.¹⁹² Daraufhin war er in der Folgezeit im Bistum Paderborn beschäftigt, wo seine Vergangenheit offenbar nicht als Hindernis angesehen wurde. Als sich der Paderborner Generalvikar Joseph Rhode am 18. März 1961 erneut an seinen Trierer Amtskollegen wandte, schien den Verantwortlichen in Trier eine neue Entscheidungslage vorzuliegen. Denn bereits am 27. März des Jahres wurde Johann Maraite durch Bischof Matthias Wehr in den

¹⁹⁰ Ebd., oP (Karteikarte).

¹⁹¹ BATr, Abt. 85, Nr. 2659, Beilage (gelber Hefter), oP (Brief von Maraite an das Bischöfliche Generalvikariat in Trier vom 24. Januar 1952).

¹⁹² Ebd., oP (Brief von Maraite an Bischof Wehr vom 6. Juni 1952).

Trierer Bistumsklerus inkardiniert – und das obwohl weitere, dem Bistum bekannte Vorfälle die Person Maraites eigentlich hätten fragwürdiger erscheinen lassen müssen. Neben den bewiesenen Übergriffen in Lüttich in den frühen 1950er Jahren kam nun hinzu, dass

„Pater Maraite vor einiger Zeit wegen unvorsichtigen Verhaltens gegenüber einer Frau in seiner früheren Gemeinde ins Gerede gekommen ist und daß das ungute Gerücht leider auch in seiner jetzigen Gemeinde bekannt geworden ist. Wenn auch u.W. schwerste Verfehlungen nicht vorlagen, so haben wir doch zur Vermeidung etwaiger Erschwerungen in der Seelsorge Verständnis für seine Bitte um einen Wechsel und sind mit seiner Übernahme in das Bistum Trier einverstanden.“¹⁹³

Ungeachtet dieser neuerlichen Vorwürfe schienen Bischof Wehr und seine Berater keinen Anstoß mehr daran zu nehmen, Maraite – nunmehr einschlägig vorbelastet der sexuellen Gewalt gegenüber Jugendlichen und entsprechender Vorkommnisse gegenüber einer Frau – in den Bistumsklerus aufzunehmen. Eine Kontrolle seines Verhaltens gerade gegenüber Kindern und Jugendlichen in seiner neuen Pfarrei Habscheid¹⁹⁴ wurde – ausweislich der vorliegenden Akten – nie in Erwägung gezogen. Es kam, wie es kommen mußte, zu neuen Übergriffen durch Maraite gegenüber Mädchen im Alter von sieben bis zwölf Jahren und einem Jungen im Alter von zehn Jahren. Diese Taten verübte er auf seiner neuen Pfarrstelle im Verlauf der folgenden 20 Jahre. Der erste gemeldete Übergriff geschah bereits 1963 und damit nur zwei Jahre nach der Einführung Maraites als Gemeindepfarrer in Habscheid. Aus einer Meldung von drei Frauen aus der Gemeinde, die sich 1965 an das Generalvikariat gewandt haben wollen,¹⁹⁵ resultierten weder Folgen noch schriftliche Überlieferungen.

Licht auf die Veränderungen im Umgang der Trierer Bistumsleitung unter Bischof Wehr mit Fällen sexuellen Missbrauchs wirft die Akte des Trierer Priesters Johann Geyermann. Gegen ihn war bereits 1936 „wegen des Verdachts unsittliche[r] Handlungen an Schulkindern“¹⁹⁶ ermittelt worden. Nachdem er am 21. November 1939 unter anderem wegen „Unzucht mit einem Zögling unter 14 Jahren“ zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden war, nahm Matthias Wehr – damals noch Offizial unter Bischof Bornewasser – Stellung zu dem Fall und schloss einen kirchlichen Strafprozess wegen Verjährung aus. Zur weiteren Einschätzung seiner Person fügte er hinzu,

¹⁹³ BATr, Abt. 85, Nr. 2659, oP (Brief des Paderborner Generalvikars Rhode an den Trierer Generalvikar Weins vom 18. März 1961).

¹⁹⁴ Ebd., oP (Ernennung zum Pfarrer in Habscheid zum 1. Mai 1961).

¹⁹⁵ Bistum Trier, Offizialat, Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), „Maraite, Johannes“, Reiter „X“, oP.

¹⁹⁶ BATr, Abt. 85, Nr. 2119, Bl. 22 (Mitteilung des OStA Saarbrücken an das Bischöfliche Generalvikariat Trier vom 23. Mai 1936).

dass es sich bei den Geyermann zur Last zu legenden Delikten „um Berührungen [handele], die wohl aus sinnlichem Trieb geschahen und eine sexuelle Note tragen, aber nicht Berührungen eigentlich sexueller Art waren.“ Nachdem der Beschuldigte schon „harte Buße getan“ habe, müsse der Blick „im gegenwärtigen Fall zweifellos mehr in die Zukunft gehen, weniger in die Vergangenheit, vielmehr insoweit in die Vergangenheit, als es erforderlich ist, um Maßnahmen für die Zukunft treffen zu können.“ Daher riet Wehr in seiner Funktion als Offizial dazu, eine Verwendung „ohne besondere Aufsicht [sei] vorläufig nicht vertretbar“. Geyermann solle, um weiteres Ärgernis zu verhindern, in einem Kloster untergebracht werden und lediglich dort seelsorgliche Aushilfe leisten.¹⁹⁷ Zunächst hielt man sich an die Empfehlungen des Offizials – Geyermann wurde im Kloster Leutesdorf untergebracht. Eine Zelebration war lediglich in der Heimatkirche gestattet, Aushilfen in den umliegenden Gemeinden jedoch untersagt.

1950 fertigte Weihbischof Heinrich Metzroth anlässlich einer Firmvisitation eine Notiz an, die von mutmaßlichen neuen Übergriffen durch Geyermann zeugt. Diesem wurden Besuche von Mädchen auf dem Zimmer Geyermanns gemeldet, woraufhin er nicht nur Geyermann selbst in die Pflicht nahm, „vollständig auf solche Besuche zu verzichten mit Rücksicht auf frühere Vorgänge“, sondern auch die Schwester Oberin dazu verpflichtete, solche Treffen künftig zu unterbinden.¹⁹⁸ Was daraufhin folgte, war das Gegenteil dessen, was Wehr als Offizial 1940 noch als notwendig erachtet hatte. Generalvikar von Meurers bat Bischof Bornewasser, Geyermann aufgrund des Priestermangels eine Pfarrstelle zu übertragen und berief sich auf die positive Begutachtung durch den zuständigen Ortspfarrer, der davon ausging, „daß sich die früheren Schwierigkeiten nicht wiederholen werden.“¹⁹⁹ Geyermann wurde zunächst kurzzeitig als Hausgeistlicher ins Mutterhaus der Waldbreitbacher Schwestern nach Oberbuchenau versetzt²⁰⁰, bevor er schließlich am 25. Juli 1952 – nun unter der Ägide des neuen Ortsbischofs Wehr – zum Pfarrverwalter der vakanten Pfarrei Mesenich ernannt wurde.²⁰¹ Diese Stellung behielt er bis zu seinem Tod am 20. Januar 1967. Noch am 16. Februar 1966 erhielt Offizial Heintz im Rahmen einer Visitation vor Ort die Information, dass der Pfarrer Mädchen der Pfarrei an der Brust

¹⁹⁷ Ebd., Bl. 66-68 (Kirchenrechtliche Stellungnahme von Offizial Matthias Wehr gemeinsam mit Jakob Fröhner und Willibrord Schlags vom 9. Juli 1940).

¹⁹⁸ Ebd., oP (Notiz von Weihbischof Metzroth vom 29. Juli 1950).

¹⁹⁹ Ebd., oP (Stellungnahme von Pfarrer Vogt, Rheinbrohl, vom 28. April 1951 an das Bischöfliche Generalvikariat Trier).

²⁰⁰ Ebd., oP (Karteikarte).

²⁰¹ Ebd., oP (Karteikarte).

berühre.²⁰² Der Missbrauchstäter war also weiterhin aktiv. Matthias Wehr setzte sich als Ortsbischof demzufolge konsequent über seine eigenen noch als Official gezogenen Schlussfolgerungen und Handlungsanweisungen hinweg: weder veranlasste er ab 1951 eine kontinuierliche Überwachung seiner Person und seines Handelns, noch beließ er ihn in der zumindest relativen Abgeschiedenheit eines Klosters, sondern führte ihn wieder in die Pfarrseelsorge ein. Auch eine neuerliche persönliche Befassung mit seinem Priester schien ihm nicht erforderlich gewesen zu sein. Verbunden mit dieser institutionellen Ignoranz gegenüber Geyermanns Vorleben und sexuellen Vorlieben ist sicherlich auch die Tatsache, dass weder aus der 1950 gemachten Meldung noch aus der 1966 von Official Albert Heintz aufgenommenen Meldung Konsequenzen erwuchsen.

Das Amt des Officials verlor – wie bereits weiter oben ausgeführt – unter dem Episkopat Wehrs für die Bearbeitung von Missbrauchsfällen immer mehr an Bedeutung. Der Trierer Official Albert Heintz war in lediglich zwei Fällen in die Entscheidungsfindung einbezogen beziehungsweise involviert worden. Der eine Fall war der des gerade hier porträtierten Johann Geyermann. Der frühere Official und Kanonist Matthias Wehr hatte als Bischof jedenfalls kein Interesse an zusätzlicher kirchenrechtlicher Expertise bei der Behandlung der ihm vorgelegten Missbrauchsfälle. Kirchenrechtliche Sanktionen waren für ihn längst an den fernen Horizont gerückt.

Die exemplarischen Fallschilderungen haben bereits deutlich werden lassen, dass die Bilanz deutlich negativ ist, wenn man die Entscheidungen der Bistumsverantwortlichen an den fünf Pflichtenkreisen moralischer Verantwortung²⁰³ misst, die wir dieser Studie zugrundegelegt haben.

1. Aufklärungspflichten

Diesen wurde nur in eingeschränktem Maße nachgekommen. Im Regelfall beschränkte sich die Auseinandersetzung mit Meldungen auf deren Kenntnisnahme. Nur in wenigen Fällen (5 von 31 = 16 Prozent) ist von einer wirklich umfassenden Aufklärung zu sprechen.

2. Informationspflicht

²⁰² BEbd., oP (Notiz Albert Heintz vom 16. Februar 1966).

²⁰³ Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Gutachten Erzbistum Köln, S. 274–311.

Daran schlossen sich in keinem einzigen Fall eine Anzeige oder Information an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden an. Das Heilige Offizium wurde in einem Fall, dem oben geschilderten Fall Johanny, über die Verbrechen eines Priesters in Kenntnis gesetzt.

3. Sanktionierungspflicht

Die Pflicht zur Sanktionierung wurde nur eingeschränkt wahrgenommen. Getroffene „Sanktionen“ erübrigten sich häufig in der Verpflichtung zu mehrtägigen bis zu mehrwöchigen Exerzitionen und der kurzfristigen Beurlaubung verbunden mit einer Unterbringung in einem Kloster. Im Anschluss daran wurden die Priester häufig, d.h. in 13 Fällen, innerhalb des Bistums versetzt. Damit wurde auch den Verhinderungspflichten nicht nachgekommen (vgl. dazu 4.). Lediglich in einem Fall wurde im Jahr 1965 eine Zwangslaisierung ausgesprochen.

4. Verhinderungspflichten

Auch die Pflicht zur Verhinderung weiterer Übergriffe wurde nicht wahrgenommen. Wie an den dargestellten Fällen immer wieder gezeigt wurde, war es diesen Beschuldigten immer wieder möglich, trotz entsprechender Meldungen und strafrechtlicher Verurteilungen weiter sexualisierte Gewalt auszuüben. Dies lag nicht zuletzt daran, dass weder ausreichende Sanktionierungen getroffen noch eine Kontrolle der entsprechenden Kleriker von Seiten des Bistums sichergestellt worden ist.

5. die Pflicht zur Betroffenenfürsorge.

Wie bereits unter Bischof Bornewasser wurde die Pflicht der Betroffenenfürsorge vollständig ignoriert. Es bleibt sogar zu vermuten, dass diese noch überhaupt nicht als Pflicht oder gar als Option wahrgenommen worden ist.

*

Die Amtszeit von Matthias Wehr setzte im Wesentlichen die unter Bornewasser verfolgte Linie fort. Die Bearbeitung von bekannt gewordenen Fällen sexuellen Missbrauchs erfolgte weiterhin lediglich innerhalb der Behörde und wurde weder mit den Strafverfolgungsbehörden noch – außer in einem Fall – mit dem Vatikan abgestimmt. Sanktionierungen erfolgten nicht in nennenswertem Maße, vielmehr war es die Praxis der Versetzung, die mehr noch als unter Bornewasser Einzug hielt und zu einer maßgeblichen Form des Umgangs bis in die 1990er Jahre hinein wurde. Erstmals wird auch die Versetzung ins außereuropäische Ausland praktiziert.

Teil 4: Reaktionen im Nahbereich in Familie, Schule und Gemeinde

In der Nachkriegszeit genossen die katholische Amtskirche und ihre Vertreter vor Ort, Kapläne und Pfarrer, ein besonders hohes Ansehen. Der Versuch der Nationalsozialisten, die Bindung der Gläubigen an ihre Kirche zu lockern, war mit dem Zusammenbruch der Diktatur und der militärischen Niederlage 1945 endgültig gescheitert. Davon profitierten alle Amtsträger des Bistums Trier. Die überwiegend ländlich geprägten Ortschaften des Bistums Trier verstanden Priester als eine der zentralen Autoritäten vor Ort, gegen die das Wort nicht erhoben werden sollte. „Den Här“, wie der Pfarrer in zahlreichen Berichten von Betroffenen und ihrem sozialen Umfeld bezeichnet wird, behielt diese herausragende Stellung nicht selten noch bis in die 1980er Jahre bei.

Dies führte dazu, dass katholische Priester über den Vorwurf sexuellen Missbrauchs und von „Sittlichkeitsverbrechen“ erhaben zu sein schienen. Um sie als Täter zu benennen, mussten Kinder und Jugendliche eine besonders hohe Hürde überwinden. Nur in sehr wenigen Fällen suchten die Betroffenen das Gespräch mit einer Person aus dem engeren Familienkreis (in der Regel mit den Eltern, aber auch den Großeltern, Tanten und Geschwistern), einer Lehrkraft oder anderen Geistlichen. In der Amtszeit von Bischof Bornewasser ab 1946 waren es fünf Betroffene, die Vertrauten das Erlebte anvertrauten, in der viel längeren Amtszeit von Bischof Wehr zwölf. Damit lag der Prozentsatz derer, die den Mut hatten, andere Personen ins Vertrauen zu ziehen, jedoch im einstelligen Bereich (6,25 Prozent unter Bornewasser und nur 5,7 Prozent unter Wehr). Die Reaktionen der ins Vertrauen gezogenen Erwachsenen reichten von der sofortigen Anzeige des Vorfalles bis hin zum Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Betroffenen.

Tabelle 6: Anzahl der ins Vertrauen gezogenen dritten Personen durch Betroffene in den Amtszeiten Bornewasser und Wehr.

	Eltern	Meldung	Lehrkräfte	Meldung	Geistliche	Meldung	Gesamt	Meldung
Bornewasser	1	1	1	1	3	3	5	5
Wehr	8	3	1	0	3	2	12	5
Gesamt	9	4	2	1	6	5	17	10

Es fällt auf, dass andere Geistliche trotz der mit Mitbrüdern gemachten Erfahrungen häufig noch die zentralen Personen darstellten, an die sich Betroffene wandten. In beiden Amtszeiten waren es jeweils drei Betroffene, die sich an vertraute Priester oder Seelsorgehelferinnen

wandten. Während in den späten 1940er Jahren alle diese Geistlichen die Taten bei der bischöflichen Behörde zur Anzeige brachten, waren es unter Wehrs Ägide immer noch zwei. Der dritte, der im Rahmen eines Beichtgespräches ins Vertrauen gezogen worden war, hatte dem Betroffenen zu einer Anzeigenerstattung geraten. Dieser Empfehlung kam der junge Mann allerdings nicht nach.

Im Verhältnis deutlich seltener reagierte das nächste soziale Umfeld, das ins Vertrauen gezogen wurde. Nur in vier von neun Fällen setzten sich Eltern für ihre Kinder ein. Die Gründe dafür sind in der herausgehobenen Stellung des Pfarrers in der Gemeinde zu suchen. Davon berichten jedenfalls viele Betroffene. Dies dürfte auch für viele der Grund gewesen sein, den Eltern nichts vom Erfahrenen zu berichten. Vielfach hatten sie Angst, dass diese den Worten keinen Glauben schenken und stattdessen den Pfarrer verteidigen würden. So ist es unter anderem einem neunjährigen Mädchen ergangen, das sich nach bereits zwei Jahre andauernder sexueller Gewalt durch den örtlichen Pfarrer 1965 der Mutter offenbarte. Sie gab zu Protokoll:

„Als sie es nicht mehr ausgehalten habe, habe sie ihrer Mutter berichtet, was der Pfarrer mit ihr mache. Zu ihrem Entsetzen habe die Mutter zu ihr gesagt, sie glaube ihr nicht. Sie solle auch weiter nichts sagen, sonst würden die anderen Leute sagen, sie sei eine Lügnerin. Ihre Mutter habe aber aufgehört sie ins Pfarrhaus zu schicken. Später, da sei sie jedoch bereits 30 Jahre alt gewesen, habe ihre Mutter gesagt, sie habe ihr geglaubt, sie hätte es aber nicht zugeben können, da sie sonst nicht mehr habe in die Kirche gehen können. Die Kirche habe sie allerdings als Halt gebraucht.“²⁰⁴

Diese Aussage offenbart sowohl die Hilflosigkeit des Kindes in der Situation als auch die offensichtliche Überforderung der Mutter, mit den Erlebnissen der eigenen Tochter adäquat umzugehen. Diese Überforderung resultierte – so gesteht es die Frau deutlich später ein – aus ihrer engen Bindung zur Katholischen Kirche einerseits und der Furcht vor Gerede und damit möglicherweise auch verbundener Ausgrenzung aus der Gemeinde andererseits.

Viele betroffene Kinder und Jugendliche stammten aus Familien, die fest in das Gemeindeleben vor Ort integriert waren und für die der Ortspfarrer eine untadelige Respektsperson war. In einigen Fällen bestanden enge, nicht selten auch freundschaftliche Beziehungen zum beschuldigten Priester. Das katholische Milieu der meisten Gemeinden im Bistum Trier hatte nach den Auflösungstendenzen der NS-Diktatur wieder zu früherer Geschlossenheit zurückgefunden.

²⁰⁴ Bistum Trier, Offizialat, Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), „Maraite, Johannes“, oP (Gesprächsprotokoll der Betroffenen mit Gisela Lauer und Peter Rütten aus dem Jahr 2012).

Die neuen demokratischen Verhältnisse beförderten diese Tendenzen, indem sie in Schulen, Polizei und Staatsanwaltschaften kirchenfreundliche Leitungen ans Ruder brachten, die sich entschieden von den nationalsozialistischen Angriffen gegen die Katholische Kirche distanzierten.

Teil 5 Vergleichende Einordnung

5.1. Betroffene

Mit mindestens 335 Betroffenen lasten die hier untersuchten zwei Jahrzehnte der unmittelbaren Nachkriegszeit besonders schwer in der Gesamtbilanz sexueller Gewalt an Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Trier. Bei der Darstellung der einzelnen Fälle sind bereits die vielen Umstände behandelt worden, die diese Verbrechen ermöglicht, erleichtert und in vielen Fällen vertuscht haben. Die Chancen Betroffener, sich Gehör zu verschaffen oder gar eine Bestrafung der Täter zu erleben, wurden bereits wenige Jahre nach Kriegsende immer geringer, die Ringe des Schweigens lasteten besonders schwer auf dieser Generation missbrauchter Kinder und Jugendlicher. Aus den Meldungen Betroffener nach 2010 lassen sich einige wenige Einsichten in die häufig lebenslangen Belastungen gewinnen, mit denen Betroffene zu kämpfen hatten und haben. Ihre weiteren Lebenswege sind nicht in einfache Formeln zu bringen. Immer wieder finden sich aber Hinweise auf typische Krankheiten und Belastungen wie Schlafstörungen, Depressionen, Panikattacken, Angststörungen oder plötzliche Zusammenbrüche. Immer wieder berichten Betroffene über ihre Schwierigkeiten, Vertrauen und Bindung in Lebenspartnerschaften aufzubauen. Die inneren Zusammenhänge solcher Symptome als Teil posttraumatischer Belastungsstörungen wurden für viele Betroffene erst Jahrzehnte nach dem sexuellen Missbrauch erkennbar und therapierbar. Denn erst viel später standen professionelle Therapieangebote bereit, die ihnen wirkungsvoll helfen und nicht nur die Symptome lindern konnten. Erst die 1990er Jahre brachten an diesem Punkt deutliche Verbesserungen in der therapeutischen Versorgung. Diese Generation Betroffener war also in besonderem Maße von den gesundheitlichen Belastungen betroffen, die nach heutigem Wissensstand typische Folgeschäden sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sein können. In diesem Zusammenhang verweisen wir noch einmal ausdrücklich auf die ausführlicheren Darstellungen in den bereits vorliegenden Zwischenberichten.²⁰⁵

In den Zeugnissen dieser Alterskohorten werden auch die Spuren der engen Kirchenbindungen erkennbar, die sie selbst als Kinder katholischer Eltern und Teil eines geschlossenen kirchentreuen lokalen Umfelds erfahren und bis zu ihrem sexuellen Missbrauch verinnerlicht hatten. Viele von ihnen mussten tiefsitzende Schuldzuweisungen an sich selbst und Scham

²⁰⁵ Siehe Haase/Raphael: Sexueller Missbrauch Amtszeit Spital, S. 9–14; Haase/Raphael: Sexueller Missbrauch Amtszeiten Marx/Ackermann, S. 97–100.

überwinden. Der Weg, ihr Leid anderen anzuvertrauen, war besonders steinig. Der Vertrauensbruch durch Amtsträger der Katholischen Kirche wog schwer, löste aber individuell ganz unterschiedliche Reaktionen unter Betroffenen aus. Nach 2010 meldeten sich ebenso gut Betroffene, die jeden direkten Kontakt mit dem System der „Täterorganisation“ ablehnten oder nicht ertrugen wie andere, denen es um Anerkennung ihres Leids durch „ihre“ Kirche und Schuldeingeständnis von Tätern und Vertuschern ging.

Unter den Betroffenen dieser zwei Jahrzehnte sind wiederum Kinder und Jugendliche aus Heimen und Internaten in katholischer Trägerschaft zahlreich vertreten. Viele von ihnen wurden Opfer von Intensivtätern, die sich wiederum der Mittäterschaft oder der stillschweigenden Duldung ihres Tuns durch weiteres Personal sicher sein konnten. Entsprechend schwer waren die Folgen, die ihre Verbrechen bei betroffenen Kindern und Jugendlichen hinterließen.

5.2. „Siegerin in Trümmern“²⁰⁶: Hochzeit des „Klerikalismus“

Blickt man mit dem Abstand von gut 70 Jahren auf das Missbrauchsgeschehen in den zwanzig Jahren der unmittelbaren Nachkriegszeit, so gewinnt man den Eindruck, dass für diese Periode in besonderem Maße der „Klerikalismus“ dafür gesorgt habe, Missbrauchstaten von Priestern zu ermöglichen und Gegenmaßnahmen von Bistumsleitungen zu verhindern. Der Begriff ist von Kirchenhistorikern und Theologen geprägt worden und selbst Teil der innerkirchlichen Auseinandersetzung um die tieferen Ursachen für das erschreckende Ausmaß sexueller Gewalttaten, die von katholischen Klerikern an Minderjährigen begangen worden sind. Papst Franziskus hat „Klerikalismus“ 2018 als „Hochmut“ und „Selbstherrlichkeit“ von Priestern beschrieben und selbstkritisch als Hauptursache für den Missbrauch identifiziert.²⁰⁷ In historischer Perspektive handelt es sich aber weniger um moralische Verfehlungen Einzelner als um eine Struktur, die sich in den Routinen von Klerikern auf allen Hierarchiestufen niedergeschlagen hat. Sie ist das Ergebnis historischer Entwicklungen, die zum Teil bis zum Konzil von Trient in der Mitte des 16. Jahrhunderts zurückreichen, aber für unseren Untersuchungszeitraum als Ergebnis von Abwehrreaktionen der Katholischen Kirche angesichts des Verlusts unmittelbarer

²⁰⁶ Zit. in: Thomas Großbölting: Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, Freiburg 2022, S. 187; Joachim Köhler/Damian van Melis (Hrsg.): Siegerin in Trümmern. Die Rolle der katholischen Kirche in der deutschen Nachkriegsgesellschaft. Stuttgart/Berlin/Köln 1998.

²⁰⁷ Zit. in: Großbölting: Die schuldigen Hirten, S. 179.

politischer Herrschaftsausübung, liberaler Aufklärung und der Demokratisierung von Gesellschaften und Staaten seit dem 19. Jahrhundert zu verstehen ist.²⁰⁸

Als zentrale Elemente dieser Struktur gelten zum einen der Machtanspruch der kirchlichen Würdenträger, in Staat und Gesellschaft Einfluss zu nehmen und dementsprechend Gesetze, Schulen und das öffentliche Leben nach den eigenen Regeln zu formen. Das war nach 1945 gerade in den mehrheitlich katholisch geprägten Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland (Bundesland ab 1958) in besonderem Maße der Fall, nicht zuletzt dank der Unterstützung durch die CDU auf Landes- wie Bundesebene. Zweitens ging dieser Machtanspruch in Gesellschaft und Politik einher mit einem gesteigerten Führungsanspruch der Priesterschaft insgesamt gegenüber den normalen Gläubigen. Der Abstand zwischen Laien und Klerikern wurde gerade in Reaktion auf die demokratischen Zumutungen von Beziehungsgleichheit der Weimarer Zeit und die Kirchenfeindlichkeit des NS-Regimes wieder erhöht. Die „Heiligkeit“ und „Unantastbarkeit“ der Priesterschaft wurde von den meisten Würdenträgern der katholischen Amtskirche dieser Jahrzehnte als Rückgrat der eigenen Konfession energisch verteidigt. Diese Struktur fand drittens ihren konkreten Niederschlag in kirchenrechtlichen Regelungen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester. Sie zielten ausschließlich darauf, den Zölibat durch Strafandrohungen aufrechtzuerhalten und zweitens das „Ärgernis“, also den Verlust öffentlichen Ansehens der Kirche, zu verhindern. Alle Sanktionen standen zudem unter dem Primat der weiteren Fürsorge und mitbrüderlichen Milde für die klerikalen Täter. Die Geheimhaltung aller Verfahren und internen Vorgänge überwölbte alle Strafandrohungen und moralischen Verurteilungen, mit denen die Amtskirche Verstößen gegen Zölibat, Kindesmissbrauch, aber auch Homosexualität unter ihren Priestern begegnete. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen kamen faktisch nicht vor.

All diese Elemente wirkten zusammen und verstärkten sich wechselseitig im Untersuchungszeitraum dieses Zwischenberichts. Das Führungspersonal des Bistums war geprägt von diesem Leitbild und folgte ihm konsequent. Die schärfere Gangart gegenüber überführten Sexualstraftätern unter ihren Priestern erweist sich in der Rückschau als taktisches Zugeständnis der Bistumsleitung an den Zeitgeist der 1930er und frühen 1940er Jahre. Es galt, durch Strenge das von den Nationalsozialisten geschickt genutzte öffentliche „Ärgernis“ so klein wie möglich zu

²⁰⁸ Thomas Ellwein: Klerikalismus in der deutschen Politik, München ²1955; Thomas Gauly: Katholiken. Machtanspruch und Machtverlust. Bonn 1991, S. 127–178; Klaus Unterburger: Art. Klerikalismus, Version 08.06.2022, in: Staatslexikon⁸ online, URL: <https://www.herder.de/staatslexikon/artikel/klerikalismus/> [Letzter Zugriff: 15.09.2026].

halten und das Vertrauen der Gläubigen zurückzugewinnen. Als nach 1945 der staatliche Aufklärungsdruck immer mehr schwand, konnte man zu milderer Praktiken wie Versetzung und Exerzitien zurückkehren und auf eine striktere Sanktionierung von geständigen oder überführten Tätern verzichten. In den Akten des Bistums finden sich leider keine Spuren ethischer oder moraltheologischer Bedenken gegen diesen Kurswechsel. Das Selbstverständnis des Klerikalismus scheint den Verantwortlichen ein gutes Gewissen vermittelt zu haben.

Auch den Tätern öffnete der Klerikalismus viele Möglichkeiten. Im Priesterseminar erhielten sie eine Ausbildung, die ihnen neben theologischem Wissen vor allem das Bewusstsein vermittelte, „Mitglied eines besonderen Standes“²⁰⁹ und kraft der Priesterweihe weit über den ihnen anvertrauten Laien zu stehen. Der Priesterberuf war offensichtlich mit „Pastoralmacht“ verbunden, brachte jungen Männern zumal aus ländlichen Verhältnissen Zuwachs an Ansehen, Respekt und Macht. Ein Missbrauch dieser Macht, gar deren Nutzung zu sexueller Gewalt wurde in der Priesterausbildung dieser Jahrzehnte nicht thematisiert. Das Priesteramt war unter diesen Bedingungen bis in die 1980er Jahre ein attraktives Berufsziel für Bildungsaufsteiger des katholischen Milieus und zog offensichtlich auch Personen an, die keineswegs in der Lage waren, zölibatär zu leben, aber auch nicht bereit waren, sich laisieren zu lassen, um ihre Sexualität in einvernehmlicher Form unter Erwachsenen zu leben. Mit knapp 13 Prozent lag der Anteil von Beschuldigten unter den Weihejahrgängen der Bistumspriester im Zeitraum 1946 bis 1964 (66 von 514 Klerikern) erschreckend hoch, ohne dass jemals Verantwortliche darüber nachgedacht oder gar eigene Nachforschungen über die Gründe angestellt hätten, welche ihre Priester auf den Weg sexueller Gewalt gebracht hatten. Die systematische Verdrängung der vielen Schattenseiten des „Klerikalismus“ gehört vermutlich zu den wichtigsten Ursachen dafür, dass vor allem Intensivtäter eine so schreckliche Spur sexueller Gewalt unter Kindern und Jugendlichen im Bistum Trier in diesen Jahrzehnten anrichten konnten. „Vertuschung“ ist in diesem Fall nur die Spitze eines strukturellen Zusammenhangs von Verdrängung, Ignoranz und Doppelmoral.

²⁰⁹ Großbölting: Die schuldigen Hirten, S.187.

Mit mindestens 335 Betroffenen belasten die beiden ersten Nachkriegsjahrzehnte die Bilanz sexueller Gewalt im Bistum Trier besonders schwer. Der vierte und abschließende Zwischenbericht des Forschungsprojekts untersucht sexuellen Missbrauch zwischen 1946 und 1966 unter den Bischöfen Franz Rudolf Bornewasser und Matthias Wehr. Er zeigt: Fast jeder achte in diesen Jahren geweihte Priester wurde später beschuldigt.

Der Bericht führt die Ergebnisse der drei vorangegangenen Zwischenberichte (Stein, Spital, Marx/Ackermann) weiter und deutet das Geschehen in diesem Zeitraum historisch auch als Ergebnis einer kirchlichen Machtstruktur.